



**KREISSCHULE**  
Aarau-Buchs

---

## **Musikschulreglement und der Musikschulverordnung der Kreisschule Aarau-Buchs**

---

**Vernehmlassungsbericht vom 21. Oktober 2019**

**zum Entwurf des Musikschulreglements sowie der Musikschulverordnung vom 1. Juli 2019 der Kreisschule Aarau-Buchs**

## 1. Bemerkungen zum Verfahren

Die Kreisschulpflege hat am 1. Juli 2019 die Entwürfe für das Musikschulreglement und die Musikschulverordnung der Kreisschule Aarau-Buchs zuhanden einer öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung wurde am 9. Juli 2019 eröffnet und dauerte bis zum 23. August 2019. Die Vernehmlassungsfrist betrug damit rund 6.5 Wochen und ist damit vertretbar lange. Mit Rücksicht auf die Sommerferienzeit wurde der Ablauf auf einen Termin zwei Wochen nach den Ferien gesetzt. Somit blieb auch bei längerer Ferienabwesenheit ausreichend Zeit zur Stellungnahme. Der vereinzelt erhobene Vorwurf der zu kurzen Bemessung und ungünstigen Ansetzung ist damit nicht gerechtfertigt.

Eingegangen sind 116 Vernehmlassungen darunter von 8 Parteien<sup>1</sup> (Pro Aarau, SP Aarau, SP Buchs, SVP Aarau, SVP Buchs, Grüne Aarau, CVP Aarau, EVP Aarau), 8 Mitgliedern des Kreisschulrats Aarau-Buchs (Pro Aarau, 2xCVP, 2xFDP, 3xSP, wobei diese zusammen 1 Eingabe erstellten), MGA (musica giovane aarau), der Harmonie Buchs, des Jugendspiels Buchs, 26 Lehrpersonen, 61 Eltern sowie einzelnen weiteren Anspruchspersonen. Die eingegangenen Vernehmlassungen wurden geprüft und teilweise in die neue Version aufgenommen. Es ist vorgesehen, dass die Kreisschulpflege im Oktober 2019 über die angepassten Entwürfe beschliessen und diese dem Kreisschulrat zuhanden seiner Sitzung vom 14. November 2019 vorlegen wird.

## 2. Auswertung der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung beinhaltete einen Katalog von sechs Fragen, wovon zwei in sechs respektive fünf Fragen unterteilt waren (total: 15 Fragen). Diese konnten mit "*Stimme zu / stimme eher zu / stimme eher nicht zu / stimme nicht zu*" beantwortet werden. Zu jeder Frage wurde ein Textfeld für Bemerkungen zur Verfügung gestellt. Dieses wurde rege, aber nicht flächendeckend benutzt. Aus der Fülle von Begründungen und Erläuterungen können folgende hauptsächlichen Erkenntnisse gezogen werden:

### 2.1. Positive Rückmeldungen

Gut aufgenommen wurden mehrheitlich jene Angebote, die eine Ausweitung des bestehenden Angebots oder eine finanzielle Entlastung mit sich bringen (Klassenmusizieren, Einsteigerkurs, Ergänzungskurs, Begabtenförderung ab Primarschule, Geschwister-, Sozial- und Jugendspielrabatt) wie auch im Allgemeinen die Regelung zum Jugendspiel.

Folgende Parteien haben ein allgemeines Fazit abgegeben: Die SVP Buchs sieht bei der vorliegenden Musikschulverordnung und Reglement einen guten Kompromiss zwischen den beiden alten Reglementen und unterstützt das vorliegende Reglement und die Verordnung. Die EVP Aarau begrüsst, dass das neue Musikschulreglement so schnell realisiert werden konnte. Die SP Aarau findet es in einer allgemeinen Bemerkung ein wenig stossend, dass die Elternbeiträge für die Schülerin und Schüler der ehemaligen KSBR ca. 9% teurer (Geschwisterrabatt nicht miteinberechnet) und für die Schülerinnen und Schüler der Schule Aarau ca. 3% günstiger werden. Die SVP Aarau befürwortet, dass das Angebot nicht ausgebaut wird, und erachtet den vorliegenden Entwurf grossmehrheitlich als ausgewogen, der allerdings die Kosten etwas mehr im Blick haben könnte. Für die weiteren

---

<sup>1</sup> In der Statistik erscheinen 16 Eingaben als Vernehmlassungen von politischen Parteien, weil einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (Eltern, Lehrpersonen) die Parteizugehörigkeit ebenfalls vermerkt haben (teilweise ohne Angabe der konkreten politischen Partei). Diese wurden der Klarheit halber nicht als Parteimeinung einbezogen.

Stellungnahmen und Meinungen zu einzelnen Angeboten der teilnehmenden politischen Parteien wird auf die Synopsen unter Ziff. 4 und 5 verwiesen.

Eine Stellungnahme weist darauf hin, dass das Klassenmusizieren, da Teil des Regelunterrichts, nicht durch das Musikschulreglement geregelt und nicht zuhanden des Budgets der Musikschule KSAB, sondern der Kreisschule Aarau-Buchs organisiert werden müsste. Abklärungen beim Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau haben effektiv ergeben, dass das Klassenmusizieren in der bisherigen Form als Angebot der Musikschule wohl kaum aufrechterhalten werden kann. Per Schuljahr 2020/2021 tritt die "Neue Ressourcierung Volksschule" in Kraft. Mit diesem Systemwechsel regelt die Volksschule die Verteilung der gebundenen und ungebundenen Lektionen neu. Aus Gründen der Chancengleichheit dürfen die Gemeinden keine zusätzlichen Lektionen im Rahmen des Regelunterrichts finanzieren. Das Klassenmusizieren fällt ebenfalls in diese Regelung. Das Klassenmusizieren kann allenfalls mit den vom Kanton finanzierten Ressourcen weitergeführt werden, falls genügend Lektionen zur Verfügung stehen. Darüber herrscht heute aber noch keine Gewissheit (vgl. auch: Ziff. 3.4. lit. d). In jedem Fall entfällt das Klassenmusizieren als Angebot der Musikschule.

## 2.2. Kritische Rückmeldungen

Am meisten kritisiert wurde vor allem seitens der Lehrerschaft und vereinzelt von Eltern, dass bei der Gründung der Kreisschule versprochen worden sei, dass es zu keinem Abbau der Leistungen kommen soll. Dieses Versprechen müsse zwingend – kostenunabhängig – eingehalten werden, werde aber mit dem Entwurf vielfach gebrochen. Die Qualität der Schule solle nicht mit Sparmassnahmen und Einschränkungen des Angebots vermindert werden, vielmehr sollten Innovation, Weiterführung des bestehenden Angebots und Entwicklung der Schule im Vordergrund stehen. Ein solches Vorgehen diskreditiere den angedachten Zukunftsraum Aarau. Der Wunsch wurde formuliert, dass sich die Kantonshauptstadt eine moderne Musikschule mit einem grosszügigen und innovativen Angebot leisten würde, was bei dieser Vorlage nicht zu verspüren sei.

In diesem Zusammenhang wird mehrfach darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Entwurf die mit der Eidgenössischen Initiative "jugend + musik" angestrebten Ziele nicht umgesetzt würden. In diesem Sinne müsse Musik für alle zugänglich und bezahlbar sein. Die jetzige Version der Vorlage entspreche einem Abbau der Leistungen und widerspreche dadurch Art. 67a der Schweizerischen Bundesverfassung<sup>2</sup>. Die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen sei zu fördern und es sei ein hochwertiger Musikunterricht anzustreben. Der Standard sei folglich mindestens zu halten, wenn möglich zu erhöhen, sicher aber nicht zu senken. Ebenso wird auf das Leitbild des Verbands der Aargauischen Musikschulen (VAM) verwiesen, wonach der VAM dafür einsteht, dass die Musikschüler und Musikschülerinnen das subventionierte Angebot der Musikschulen bis zum Ende ihrer Erstausbildung nutzen können.

Neben dem Vorwurf des Leistungsabbaus wird auf der anderen Seite mehrfach moniert, dass die vorgeschlagenen Angebote Mehrkosten zur Folge hätten, was im Widerspruch zu den Versprechungen im Abstimmungswahlkampf zur Bildung der Kreisschule stehe.

---

<sup>2</sup> Art. 67a Bundesverfassung (SR 101) lautet

<sup>1</sup> Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

<sup>2</sup> Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

<sup>3</sup> Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Konkret wurden über das Ganze gesehen folgende Punkte am meisten kritisiert:

- Einschränkung betreffend Zulassung und Höhe der Elternbeiträge von volksschul-entlassenen Jugendlichen,
- Verzicht auf freie Wahl des Zweitinstrumentes,
- Freie Wahl der Unterrichtslänge (1/1 Lektion) erst ab 6. Klasse,
- Erhöhung Elternbeiträge (für bisherige Musikschule Buchs-Rohr).

Dazu wird (vor allem seitens von Lehrpersonen wie auch Eltern) ausgeführt, es sei politisch völlig verfehlt, Jugendliche vom Weiterbesuch des Instrumentalunterrichts abzuhalten. Volksschulclassene Jugendliche würden zu den vorgesehenen massiv erhöhten Tarifen die Musikschule KSAB künftig kaum mehr besuchen. Der Instrumentalunterricht sei bis zum Ende der Erstausbildung zu subventionieren. Auch wird eine Ungleichbehandlung der Berufslernenden mit den Kantonsschülerinnen und Kantonsschülern gerügt.

In Bezug auf das Zweitinstrument und die Lektionsdauer wird vielseitig gefordert, dass je eine uneingeschränkte Wahlmöglichkeit für alle Kinder gegeben sein müsse.

Die vorgeschlagenen Elternbeiträge sind vor allem wegen des Anstiegs gegenüber den bisherigen Tarifen in Buchs-Rohr sowie im Bereich der Tarife für volksschulclassene Jugendliche umstritten.

Die weiteren in der Vernehmlassung angesprochenen und teils kontrovers diskutierten Themen werden hinten in der tabellarischen Darstellung der Entwürfe behandelt (Ziff. 4 und 5).

### 3. Finanzielle Auswirkungen (nach den Änderungen aus der Vernehmlassung)

#### 3.1. Ausgangslage

Für die Erstellung der Vernehmlassungsvorlage wurde von folgenden Mengengerüsten und Kosten ausgegangen<sup>3</sup>:

Musikschule Buchs-Rohr	412 Fachbelegungen	343 Schülerinnen und Schüler
Musikschule Aarau	690 Fachbelegungen	545 Schülerinnen und Schüler

Gemäss dem Budget 2019 für die Musikschulen der KSAB sind folgende Eckpunkte wichtig:

	Kosten	Elternbeiträge
Musikschule Aarau	Fr. 1'765'600.00	Fr. 588'800.00
Musikschule Buchs Rohr	Fr. 834'500.00	Fr. 239'500.00
Kadettenmusik Aarau	Fr. 119'200.00	Fr. 6000.00
Musikschule KSAB	Fr. 2'719'300.00	Fr. 834'300.00
<b>Nettoaufwand</b>	<b>Fr. 1'885'000.00</b>	

<sup>3</sup> Um eine Kosten- bzw. Nutzenüberlegung zu machen, muss zwischen Schülerzahlen und Fachbelegungen unterschieden werden. Wenn ein Kind ein Instrument belegt, zeitgleich aber noch in den Kinderchor und ins Ensemble geht, wird dieses Kind als ein Schüler gezählt, zu verbuchen sind aber 3 Fachbelegungen. Die Schülerzahl ist mehr zu gewichten, da diese den Einzel- und Gruppenunterricht repräsentiert und somit mehr finanzielle Auswirkungen auf die Musikschulen hat.

In der neuen Organisation ist gemäss Budget 2019 mit einem Nettoaufwand von 1'885'000.00 Franken zu rechnen.

### 3.2. Kostenzusammenstellung gemäss Entwurf vom 1. Juli 2019

In der Vernehmlassungsvorlage vom 1. Juli 2019 wurde mit Mehrausgaben von 25'945 Franken gerechnet. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen auf der Basis des Angebots und Elternbeiträge gemäss den Entwürfen vom 1. Juli 2019 für das Musikschulreglement und die Musikschulverordnung.

Änderungen	Aarau		Buchs-Rohr		NEU: KSAB		Kostenveränderung	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Merhausaufgaben	Minderhausaufgaben
Einsteigerkurs	0	0	13900	7200	29900	10100	13100	
Zweitinstrument	0	0	31800	11000	0	0		20800
Klassenmusizieren	21000	0	0	0	21000	0		
Begabtenförderung	0	0	0	0	28500	0	28500	
Unterrichtsangebot 45 Minuten Primarschule	65000	26300	0	0	0	0		38700
Unterrichtsangebot 45 Minuten ab der 6. Klasse	75600	37700	0	0	110000	48400	23700	
Ergänzungskurse	6400	1800	0	0	6400	1800		
Rabatt Musikschule (Sozialtarif für 30 Minuten)	0		0				17800	
Geschwisterrabatt 10%	24000		0		28900		4900	
Rabatt für Mitglieder des Jugendspiels	7000		0		10000		3000	
Neue Elternbeiträge		575300		257000		837900		5600
Total							91000	65100

### 3.3. Kostenzusammenstellung gemäss Entwurf vom 27. September 2019

Nach der Auswertung der Vernehmlassungen und der Erarbeitung der entsprechenden Empfehlungen an die Kreisschulpflege ergeben sich gestützt auf den Entwurf vom 27. September 2019 neu die nachstehenden finanziellen Auswirkungen.

Musikschule der KSAB	Nach der Vernehmlassung	
Änderungen des Angebots	Kostenveränderung	
	Mehrausgaben	Minderhausaufgaben
Einsteigerkurs	6500	
Zweitinstrument	25000	
Klassenmusizieren		21000
Begabtenförderung	28500	
Unterrichtsangebot 45 Minuten (6. Klasse)		8700
Ergänzungskurse		
Zweitinstrument (Sozialtarif)	2000	
Rabatt Musikschule (Sozialtarif für 30 Minuten)	17800	
Geschwisterrabatt 10%	4900	
Rabatt für Mitglieder des Jugendspiels	3000	
Neue Elternbeiträge		1100
Total:	87700	30800

### **Fazit:**

Unter Einbezug der Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung belaufen sich die Mehrkosten gegenüber dem aktuellen Budget auf rund 56'900 Franken.

### **3.4. Erläuterungen zu den Kosten:**

#### a) Angebot für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen

In der Vernehmlassung wird ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen gefordert. Die Kreisschule Aarau-Buchs und deren Musikschule ist in erster Linie für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule zuständig, zudem besteht an den Kantonsschulen ein Angebot für die Jugendlichen. Auf die Mehrkosten von bis zu 50'000 Franken wird verzichtet und die Forderung nicht umgesetzt.

#### b) Einsteigerkurs

Der Ukulelenkurs wurde bislang an der Musikschule Buchs-Rohr mit einer 2/3 Lektion und 4 -5 Schülerinnen und Schüler umgesetzt. Der Unterricht der Orff-Gruppen mit 1/1 Lektion und mindestens 6 Schülerinnen und Schüler. Neu sollen diese Kurse als Einsteigerkurse möglichst einheitlich geregelt werden, eventuell werden in Zukunft auch Kurse mit anderen Instrumenten dazukommen. Auf mehrfachen Wunsch wird die Mindestgruppengrösse von sechs (gemäss Entwurf vom 1. Juli 2019) auf vier Schülerinnen und Schüler gesenkt. Aus pädagogischen Überlegungen soll die Lektionsdauer nicht bei allen Einsteigerkursen 1/1 Lektion betragen (wie im Entwurf vom 1. Juli 2019 vorgeschlagen), sondern es soll weiterhin je nach Instrument unterschiedliche Lektionsdauern geben (2/3 und 1/1 Lektion). Die Elternbeiträge sind entsprechend auch abgestuft festzusetzen. Die Mehrkosten belaufen sich nur noch auf 6'500 Franken statt 13'145 Franken.

#### c) Zweitinstrument

Im neuen Reglement (Entwurf vom 1. Juli 2019) war die Belegung eines Zweitinstrumentes nur im Rahmen der Begabtenförderung angedacht. Dies wurde von vielen Seiten kritisiert. Das Zweitinstrument soll erst nach 2 Jahren Unterrichtszeit und mit maximal 22.5 Minuten belegt werden können. In Buchs wird das aktuelle Angebot bezgl. Unterrichtszeit gekürzt, womit 4'500 Franken gespart werden können. In Aarau entstehen zusätzliche Kosten von 28'800 Franken, womit eine Gesamtbelastung von 25'000 Franken entsteht.

#### d) Klassenmusizieren

Per Schuljahr 2020/2021 tritt die "Neue Ressourcierung Volksschule" in Kraft. Mit diesem Systemwechsel regelt die Volksschule die Verteilung der gebundenen und ungebundenen Lektionen neu. Im Bezug zur Chancengleichheit, dürfen die Gemeinden keine zusätzlichen Lektionen im Rahmen des Regelunterrichts finanzieren. Das Klassenmusizieren fällt ebenfalls unter diese Regelung und kann daher nicht mehr als Angebot der Musikschule beibehalten werden. Die Lohnkosten von jährlich 21'000 Franken dürfen in jedem Fall nicht mehr zulasten des Budgets der Musikschule veranschlagt werden und entfallen in der vorstehenden Kostenaufstellung.

e) Rabatt Musikschule (Erweiterung des Sozialtarifs auf das Zweitinstrument)

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die ein Zweitinstrument belegen werden, ist relativ klein. Ebenso ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die den Sozialtarif beziehen, überschaubar. Deshalb ist mit nur geringen Mehrkosten von 2'000.- Franken zu rechnen.

f) Neue Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung

Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen zu den Beiträgen für Jugendliche in Ausbildung, wurden diese leicht gesenkt. Die Elternbeiträge erhöhen sich damit nur noch um 1'100 Franken statt 5'600 Franken.

g) Elternbeiträge

Von vielen Seiten wurde eine Reduktion der Elternbeiträge gefordert. Die neue Musikschule der KSAB hat fast 900 Schülerinnen und Schüler. Je nach Anpassung der Elternbeiträge führt dies zu wesentlichen Mehrkosten. Würden beispielsweise alle Elternbeiträge pro Semester um 15 Franken reduziert, entstünden Mehrkosten von ca. 26'000.- Franken. Allerdings soll am Geschwisterrabatt und am Sozialtarif festgehalten werden. Auf die Forderung nach einer allgemeinen Reduktion der Elternbeiträge kann nicht eingegangen werden, mit Ausnahme der Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche.

#### 4. Synopse: Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs (Entwurf vom 27. September 2019 zuhanden der Kreisschulpflege)

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<b>Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs (MR KSAB)</b>			
<p><i>Der Kreisschulrat Aarau-Buchs,</i></p> <p>gestützt auf § 14 Ziff. 8 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs<sup>4)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
<b>I.</b>			
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Die Kreisschule Aarau-Buchs führt unter der Bezeichnung Musikschule der Kreisschule Aarau-Buchs (Musikschule KSAB) eine Musikausbildungsstätte.</p>	<p>Die Umschreibung der Zweckbestimmung der Musikschule KSAB in mehreren Stellungnahmen (Eltern und Musikschullehrpersonen [MLP]) als ungenügend lieblos kritisiert.</p>	<p><b>Abs. 1: Neuer Vorschlag</b> Das Wort "Musikausbildungsstätte" kann mit "Musikschule" ersetzt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kreisschule Aarau-Buchs führt unter der Bezeichnung Musikschule der Kreisschule Aarau-Buchs (Musikschule KSAB) eine <u>Musikschule</u>.</p>

<sup>4)</sup> SRS [0.4-1](#)

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>2</sup> Sie bezweckt mit der Musikschule KSAB die musikalische Förderung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs.</p>	<p>Vorgeschlagen wird folgende Formulierung für Abs. 2: "Sie vermittelt – in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Schulen – den Schülerinnen und Schülern musikalische Bildung und bereichert das musikalische Leben in ihrem Einzugsgebiet. Der Unterricht fördert nach musikpädagogischen Grundsätzen das Verständnis für die kulturellen Werte und die Freude an der Musik."</p>	<p><b>Abs. 2: Festhalten.</b> Die in den Vernehmlassungseingaben vorgeschlagene Zweckumschreibung ist wohlformuliert, letztlich aber nicht greifbar. Eine kurze und klare Formulierung ist zu bevorzugen. Welche konkreten Grundsätze an der Musikschule gelten und welche Werte vermittelt werden, zeigt sich im täglichen Wirken und muss nicht (und kann auch nicht umfassend) im Reglement abgebildet werden.</p>	
<p><b>§ 2</b> Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie den Unterricht des Jugendspiels.</p>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><b>§ 3</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Die Musikschule KSAB kann im Rahmen des Unterrichtsangebots von allen Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs besucht werden.</p>	<p><u>Geltungsbereich/Zulassung:</u>  Stimme zu: 14  Stimme eher zu: 7  Stimme eher nicht zu: 13  Stimme nicht zu: 76</p> <p>Pro Aarau, SVP Buchs, Grüne Aarau wie auch 5 Mitglieder des Kreisschulrats (KSR; 2xCVP, 2xFDP, Pro Aarau) stimmen der Regelung der Zulassung zu. Pro Aarau betont, dass die Zulassung zur Musikschule für nicht in Aarau und Buchs wohnhafte Schüler kostendeckend sein müsse.</p> <p>Eher zustimmend sind die CVP Aarau und 1 FDP-Einwohnerrätin Aarau (diese unter Hinweis darauf, dass sie den Einstieg in 2. Klasse begrüsse; eine Ausdehnung auf fortgeschrittene Erstklässlerinnen und -klässler sei im Sinn der Gleichbehandlung nicht erforderlich respektive könne privat organisiert werden).</p> <p>Eher ablehnend sind die EVP Aarau (unter Hinweis auf die Höhe der Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche), die SP Buchs (weil das Angebot (Instrumentenwahl) für 1. und 2. Klasse eingeschränkt ist) und 1 CVP-Einwohnerrätin Buchs.</p>	<p><b>Teilweise Festhalten (Änderung in Abs. 3: siehe unten)</b></p> <p>Kostendeckende Beiträge für extern wohnhafte Schülerinnen und Schüler sind vorgesehen. Dies ist Gegenstand der Regelung der Elternbeiträge (vgl. § 22 Abs. 3 Musikschulreglement (MR KSAB).</p> <p>Zum Einstiegsalter: vgl. §§ 3 und 4 Musikschulverordnung (MV KSAB)</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>2</sup> Den Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs, welche nicht Wohnsitz in Aarau oder Buchs haben, steht der Unterricht an der Musikschule KSAB über den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht hinaus offen, wenn die Finanzierung über die Elternbeiträge sichergestellt ist.</p>	<p>Ablehnend sind auch die SP Aarau, MGA (musica giovane aarau), diverse MLP sowie 3 Mitglieder des KSR (SP).</p> <p>Von Seiten von diversen MLP, Eltern und Einzelpersonen wurde der Vorwurf der Sparübung erhoben. Bei der Gründung der Kreisschule sei versprochen worden, dass es dadurch zu keinem Abbau der Leistungen kommen soll. Dieses Versprechen müsse zwingend – kostenunabhängig – eingehalten werden. Der Entwurf breche dieses Versprechen vielfach. Die Qualität dieser Schule soll nicht auf Sparmassnahmen und Einschränkungen des Angebots beruhen. Innovation, Ausbau des bestehenden Angebots und die Weiterentwicklung der Schule sollen im Vordergrund stehen.</p>	<p>Die Zusammenführung der beiden Musikschulen in ein einheitliches Reglement führt teilweise zu einem Abbau des Angebots, teilweise zu einer Ausweitung des Angebots. Im Bestreben, das bestehende Angebot in finanzierbarem Rahmen so weit als möglich aufrechtzuerhalten, wurde versucht, einen ausgewogenen Mittelweg zu finden.</p> <p>Zu den Elternbeiträgen auswärtiger Schülerinnen und Schüler: vgl. § 22 MR KSAB</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>3</sup> Volksschulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche die Kreisschule Aarau-Buchs besucht haben, steht der Unterricht an der Musikschule KSAB bis zum vollendeten 20. Altersjahr weiterhin offen, wenn an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist und die Finanzierung über die Elternbeiträge sichergestellt ist.</p>	<p>Mehrfach wird gefordert, die Zulassung von volksschulentlassenen Jugendlichen soll voraussetzungslos möglich sein d.h. auch bei einem Besuch der Kantonsschule mit eigenem Angebot und auch (so die SP Aarau) wenn zuvor die Kreisschule Aarau-Buchs nicht besucht wurde. Das subventionierte Angebot der Musikschulen soll bis zum Ende der Erstausbildung der Schülerinnen und Schüler genutzt werden können, also auch während der Lehre oder Kantonsschulzeit. Zudem wird die Tariffhöhe kritisiert (vgl. § 22 MR KSAB; so auch von der EVP Aarau). Diese Jugendlichen stellen für die Musikschule einen grossen Mehrwert dar (Verstärkung von Ensembles, Vorbildfunktion).</p> <p>Seitens diverser MLP, aber auch von Elternseite wird explizit gefordert, dass Kantonsschülerinnen und -schüler, welche Instrumentalunterricht als Freifach an einer Kantonsschule nehmen (nicht aber jene, die das Wahlpflichtfach Musik wählen), alternativ auch weiterhin an ihrer bisherigen Musikschule sollen unterrichtet werden können. Und auch die weiteren volksschulentlassenen Jugendliche</p>	<p><b>Festhalten.</b> Die Kreisschule Aarau-Buchs und deren Musikschule ist in erster Linie für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule zuständig, zudem besteht an den Kantonsschulen ein Angebot für die Jugendlichen. Die Musikschule KSAB soll nicht das bestehende Angebote an den weiterführenden Schulen konkurrenzieren. Um allfälligen neu zugezogenen Jugendlichen in Ausbildung, welche die Kreisschule Aarau-Buchs aufgrund ihres bisherigen auswärtigen Wohnorts nicht besucht haben, die Zulassung an die Musikschule KSAB zu ermöglichen, wird der Zusatz "oder Wohnsitz in Aarau oder Buchs" aufgenommen.</p> <p>Ein Wechsel der MLP ist mit dem Schulwechsel im Übrigen zumutbar. Daher wird der Vorbehalt des entsprechenden Angebots an der weiterführenden Schule beibehalten. Auf die Mehrkosten von bis zu 50'000 Franken wird verzichtet und die Forderung nicht umgesetzt.</p>	<p><sup>3</sup> Volksschulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche die Kreisschule Aarau-Buchs besucht <u>o</u> <u>der Wohnsitz in Aarau oder Buchs</u> haben, steht der Unterricht an der Musikschule KSAB bis zum vollendeten 20. Altersjahr weiterhin offen, wenn an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist und die Finanzierung über die Elternbeiträge sichergestellt ist.</p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>müssten im Sinn einer rechtlichen Gleichbehandlung mit den Kantonschülerinnen und -schülern innerhalb des gleichen Kostenrahmens unterrichtet werden können. Zu den deutlich höheren Tarifen würden sie die Musikschule wohl nicht mehr besuchen.</p> <p>Weiter wird moniert, die in § 3 Abs. 2 und 3 vorgenommenen Einschränkungen entsprächen in keinem Masse dem Leitbild des Verbandes Aargauischer Musikschulen (VAM), wonach dieser dafür einstehe, dass die Musikschüler und Musikschülerinnen das subventionierte Angebot der Musikschulen bis zum Ende ihrer Erstausbildung nutzen können, und seien daher abzulehnen.</p> <p>MGA kritisiert, dass die Zulassung der volksschulentlassenden Jugendlichen eingeschränkt ist und es keinen Erwachsenenunterricht gibt.</p>	<p>Das Angebot für volksschulentlassene Jugendliche ist subventioniert. Der Unterricht wird für Berufslernende bis zum vollendetem 20. Altersjahr (bis dahin ist in der Regel die Erstausbildung abgeschlossen) an der Musikschule KSAB angeboten. Dem Leitbild VAM wird damit entsprochen. Die Elternbeiträge sollen allerdings den an den weiterführenden Schulen geltenden Tarifen angenähert werden, womit die Bedingungen für den Musikunterricht von volksschulentlassenen Jugendlichen erleichtert werden.</p> <p>Zu den Elternbeiträgen (neuer Vorschlag) für volksschulentlassende Jugendliche: vgl. § 22 MR KSAB.</p> <p>Die Organisation des Erwachsenenunterrichts ist nicht Aufgabe der Volksschule. Dieser ist privat zu organisieren und finanzieren.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs, die anstelle der Kreisschule Aarau-Buchs eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule KSAB wie die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs.</p> <p><sup>5</sup> Zum Jugendspiel können alle Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr zugelassen werden.</p>	<p>Vgl. § 22 (Eingabe und Stellungnahme zur Gleichstellung von privat geschulten Kindern)</p>		
<p><b>§ 4</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> In diesem Reglement gelten als:</p> <p>a) Kreisschulrat: Kreisschulrat Aarau-Buchs;</p> <p>b) Kreisschulpflege: Kreisschulpflege Aarau-Buchs;</p>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p>c) Klassenmusizieren: Angebot, einzelnen Klassen einen bis zu zweijährigen Instrumentalunterricht im Rahmen des Regelunterrichts zu ermöglichen;</p> <p>d) Gruppenunterricht: Unterricht in einem Instrument oder Gesangsunterricht in Zweier- oder Dreiergruppen;</p> <p>e) Einsteigerkurs: Unterricht für ausgewählte Instrumente in grossen Gruppen als Vorbereitung für den Instrumentalunterricht;</p>	<p>Zum Klassenmusizieren: Vgl. § 10</p> <p><u>Einsteigerkurs</u>  Stimme zu: 50  Stimme eher zu: 16  Stimme eher nicht zu: 11  Stimme nicht zu: 16</p> <p>Die EVP Aarau, Pro Aarau, SVP Buchs, MGA, 1 FDP-Einwohnerrätin Aarau und alle 8 teilnehmenden Mitglieder KSR (Pro Aarau, FDP, SP und CVP), begrüessen die Regelung des Einsteigerkurses.</p> <p>Die SP Aarau, CVP Aarau und SP Buchs (Fraktionspräsidentin Einwohnerrat) stimmen eher zu. Der Einsteigerkurs wird als niederschwelliges Angebot zum Kennenlernen eines Instruments begrüsst, auch (ganz oder eher) von allen teilnehmenden politischen Parteien respektive Parteimitgliedern. Eine Ausdehnung auf beide Gemeinden wird begrüsst.</p>	<p><b>Grundsätzlich Festhalten, neuer Formulierungsvorschlag.</b></p> <p>§ 4 lit. e) ist anzupassen: in <u>grösseren</u> (statt: grossen) Gruppen (vgl. nachstehend), da die Mindestgruppengrösse neu auf vier statt sechs Schülerinnen und Schüler festgelegt werden soll. Entsprechend ist die Mindestgrösse in § 8 Abs. 2 MV KSAB (neu § 7 Abs. 2 MV KSAB) anzupassen.</p> <p>Zur Dauer der Lektion des Einsteigerkurses, welche neu variabel sein soll (2/3 oder 1/1 einer Lektion; vgl. weiter nachstehend)</p>	<p><b><u>Streichen des Klassenmusizierens und Anpassung der nachfolgenden lit. d bis lit. g (neu bis lit. f)</u></b></p> <p><u>c)</u> Gruppenunterricht: Unterricht in einem Instrument oder Gesangsunterricht in Zweier- oder Dreiergruppen;</p> <p><u>d)</u> Einsteigerkurs: Unterricht für ausgewählte Instrumente in <del>grossen</del> <u>grösseren</u> Gruppen als Vorbereitung für den Instrumentalunterricht;</p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>3 Mitglieder KSR (SP) wie auch einzelne Eltern fordern, dass der Einsteigerkurs auch neben einem Instrument wählbar sein soll.</p> <p>Ein Vorschlag (FDP-Einwohnerrätin Aarau) geht dahin, den Einsteigerkurs auf das 1. Schuljahr zu begrenzen.</p> <p>Eine Forderung (SP Aarau) geht dahin, dass das Angebot auf die Instrumentenwahl ausgedehnt werden soll. Eine weitere Stellungnahme verlangt die Ausdehnung auf Blasinstrumente.</p>	<p>Nach pädagogischen Gesichtspunkten erscheint es wenig sinnvoll, neben dem Einsteigerkurs noch ein Instrument zu wählen. Ausserdem würde damit die (bisherige wie auch neu vorgeschlagene: vgl. § 11 MR KSAB) Regelung zum Zweitinstrument (Wahl erst nach zwei Jahren Unterricht) ausgehebelt. Der Einsteigerkurs soll ein attraktives Angebot zum Einstieg sein: im Gruppenunterricht exponiert sich das einzelne Kind nicht so stark wie im Einzelunterricht.</p> <p>Der Einsteigerkurs soll sowohl den Schülerinnen und Schülern der 1. wie auch 2. Klasse offenstehen. Damit kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder am besten begegnet werden.</p> <p>Es wird offengelassen, welche Instrumente unterrichtet werden. Das Angebot soll sich nach den effektiven Bedürfnissen richten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch Blasinstrumente, wie zum Beispiel Blockflöte, zum Zug kommen werden.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Aus Sicht der MLP, welche seit 13 Jahren an der Musikschule Buchs-Rohr Ukulenenkurse erteilt hat, wird die Mindest-Gruppengrösse von 6 Schülerinnen und Schüler als klar zu gross beurteilt. Gut durchführbar sei es mit 4-5 Schülerinnen/Schülern. Es sollte aber möglich sein auch eine 3er Gruppe zu bilden, wenn z.B. 7 Anmeldungen vorliegen (eine 7er Gruppe sei bereits zu gross). Nach der Konzeption des MR könnte eine 11er Gruppe entstehen, da ja erst ab 12 Anmeldungen eine Aufteilung in zwei Gruppen möglich wäre. Bereits eine 10er Gruppe sei nicht machbar (Gruppen-Heterogenität). Auf der anderen Seite sei eine Erhöhung der Lektionsdauer auf 1/1 Lektion nicht erforderlich, 2/3 Lektion reiche mit kleineren Gruppen aus. Es sei ganz sicher besser, die Lektion bei 30 Minuten zu belassen und die nötige Gruppengrössen zu verkleinern als die Lektionen zu verlängern und die Gruppengrösse zu erhöhen.</p> <p>Auch von Seiten von einzelnen Eltern wurde die Gruppengrösse von 4 Teilnehmenden als gut beurteilt.</p>	<p>Es leuchtet ein, dass eine Gruppengrösse von bis zu 11 Kindern schwierig zu bewältigen ist. Mit einer Mindestgrösse von 4 Schülerinnen und Schülern ergeben sich Gruppengrössen von 4 bis 7 Teilnehmenden, was als verhältnismässig angesehen werden kann.</p> <p>Vorschlag: § 4 lit. e) ist anzupassen: in <u>grösseren</u> (statt: grossen) Gruppen (vgl. oben). Die Mindestgrösse ist in § 8 Abs. 2 MV KSAB auf <u>vier</u> Schülerinnen und Schüler anzupassen.</p> <p>Eine Nachfrage bei der betreffenden MLP hat ergeben, dass neben einer Gruppengrösse von 4 bis 5 Kindern eine Lektionsdauer von 2/3 für die eine Gruppe und 1/1 Lektion für die andere Gruppe bevorzugt wird. Die Lektionsdauer wird folglich in § 14 Abs. 3 MR KSAB entsprechend variabel angeboten.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Jemand erachtet beim Einstieg in ein neues Instrument den Individualunterricht als geeigneter. Gruppenmusizieren mache erst Sinn, wenn alle Beteiligten schon ein gewisses, musikalisches Niveau erreicht haben. Die Musikgrundschule soll weiterhin Sache der 1. und 2. Primarschule sein, mit einer Bildung von Rhythmik und Gesang und nicht spezifischen Instrumenten.</p> <p>Jemand fordert, dass Einsteigerkurse nicht aus finanzieller Sicht den Ergänzungskursen gleichgestellt werden sollen, da die Teilnehmenden der Ergänzungskurse bereits Schulgeld bezahlen.</p> <p>Eher kritisch schliesslich wird das Angebot aus Sicht von zwei Violinen-MLP beurteilt. Es sei für schwierige Instrumente, z.B. Violine, mit unterschiedlichem Lerntempo für Anfänger aus pädagogischen Gründen nicht wirklich realisierbar und könnte die Eltern verleiten, ihr Kind anzumelden, um Kosten zu sparen. Das Kind könne auf diese Weise nicht gezielt gefördert werden und verliere Zeit,</p>	<p>Der Einsteigerkurs soll nicht die musikalische Grundausbildung im Rahmen des Regelunterrichts ersetzen, sondern kann daneben freiwillig gewählt werden.</p> <p>Es werden unterschiedliche Beiträge festgelegt (Vgl. § 22 MR KSAB).</p> <p>Der Einsteigerkurs wird auf dem Anmeldeformular mit bestimmten, für Einsteiger geeigneten Instrumenten angeboten (vgl. Formulierung: "für ausgewählte Instrumente"). Angedacht ist, den Kurs vorerst mit den bisher verwendeten Instrumenten weiterzuführen und bei einem klaren Bedürfnis nach einer Durchführung mit zusätzlichen Instrumenten das Angebot entsprechend auszuweiten.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p>f) Ergänzungskurs: Kurs für interessierte Schülerinnen und Schüler zum Erwerb besonderer, musikbezogener Kenntnisse während eines Semesters;</p>	<p>welche für einen frühen Einzelunterricht genutzt werden sollte. Möglichkeiten zum Spielen in einer Gruppe gebe es bereits im Kinderorchester.</p> <p><u>Ergänzungskurs</u>  Stimme zu: 58  Stimme eher zu: 12  Stimme eher nicht zu: 5  Stimme nicht zu: 17</p> <p>Unterstützt wird die Regelung des Ergänzungskurses von der EVP Aarau, Pro Aarau, SP Aarau, SVP Buchs, allen teilnehmenden Mitgliedern KSR (Pro Aarau, FDP, SP und CVP) und 1 FDP-Einwohnerrätin Aarau. Als positiv wird hervorgehoben, dass sich speziell Interessierte vertiefte Kenntnisse erwerben können (so auch 1 FDP-Mitglied KSR). Die Ausdehnung auf beide Perimeter (bislang nur in Aarau angeboten) wird begrüsst.</p> <p>Die SP Buchs und 1 CVP-Einwohnerin Buchs äussern sich eher zustimmend, die CVP Aarau eher ablehnend.</p>	<p><b>Festhalten.</b></p>	<p>e) Ergänzungskurs: Kurs für interessierte Schülerinnen und Schüler zum Erwerb besonderer, musikbezogener Kenntnisse während eines Semesters;</p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Die ablehnenden Stellungnahmen stammen alle von Elternseite. Vier Eltern begründen ihre Ablehnung damit, dass sie eine Ausweitung des Angebots wünschen (anstelle der Verteilung im bisherigem Umfang auf beide Gemeinden).</p> <p>Ebenfalls von Elternseite wird in einer Stellungnahme gefordert, dass Ergänzungskurse aus finanzieller Sicht nicht den Einsteigerkursen gleichgestellt werden sollten, da die Teilnehmenden der Ergänzungskurse bereits Schulgeld bezahlen (vgl. auch § 22 MR KSAB).</p> <p>Aus Elternkreisen stammen zudem folgende drei verschiedenen Begründungen für eine ablehnende Haltung:</p> <p>Der Ergänzungskurs sei im Reglement nicht klar definiert.</p> <p>Anstelle des Ergänzungskurses soll der Zweitinstrumentenunterricht finanziert werden.</p>	<p>Es ist nicht vorgegeben, ob es zu einer Ausdehnung der bisherigen zwei Kurse auf beide Perimeter oder zu einer Ausweitung des Angebots kommen wird.</p> <p>Vgl. dazu: § 22 MR KSAB.</p> <p>Die Regelung auf Reglementsstufe mit den Eckdaten zum Ergänzungskurs (wer/wozu/Dauer) ist ausreichend. Die Einzelheiten werden in der MV KSAB festgelegt (§ 9 MV KSAB).</p> <p>Zwischen dem Ergänzungskurs und der Wahl Zweitinstrument besteht kein Zusammenhang, weshalb nicht das eine für das zurücktreten muss.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
g) Ensemble: Band, Orchester, Chor, Kadettenmusik Aarau und weitere Formationen.	Der Ergänzungskurs soll nicht jährlich vom Budget abhängen, sondern als fundierte Musikgrundausbildung wie Sport grundsätzlich angeboten werden.	Die Ergänzungskurse werden grundsätzlich angeboten und auf dem Anmeldeformular ausgeschrieben. Das Angebot wird aufgrund der Nachfrage geplant und entsprechend budgetiert. Bei ansteigender Nachfrage könnten mehr Budgetmittel für weitere Kurse beantragt werden. Bisher war die Erfahrung so, dass von den angebotenen drei Kursen aufgrund der Nachfrage jeweils nur einer durchgeführt wurde.	f) Ensemble: Band, Orchester, Chor, Kadettenmusik Aarau und weitere Formationen.
<p><b>§ 5</b> Regionale Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Musikschule KSAB kann mit anderen Musikschulen der Region zusammenarbeiten.</p>			
<p><b>2. Organe</b></p>			
<p><b>§ 6</b> Musikschulleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Musikschule KSAB wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.</p>			
<p><b>§ 7</b> Kreisschulpflege</p>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>1</sup> Die Kreisschulpflege entscheidet über strategische Belange der Musikschule KSAB und stellt dem Kreisschulrat Antrag zum Budget.</p> <p><sup>2</sup> Die Kreisschulpflege bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Musikschule KSAB und legt deren oder dessen Aufgaben fest.</p>		<p>Die Kreisschulpflege kann direkt gestützt auf § 18 Abs. 3 der Satzungen Aufgaben delegieren, so beispielsweise auch die Bestimmung des Leiters oder der Leiterin der Musikschule. Der Klarheit halber kann diese Delegationsmöglichkeit ausnahmsweise hier wiederholt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Kreisschulpflege bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Musikschule KSAB und legt deren oder dessen Aufgaben fest. <u>Sie kann diese Aufgabe delegieren.</u></p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<b>3. Unterricht</b>			
<p><b>§ 8</b> Freiwilligkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Besuch der Musikschule KSAB ist freiwillig.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen von der Freiwilligkeit ist das Klassenmusizieren.</p>			<p><b><u>Abs. 2 wird gestrichen</u></b> (Wegfall des Klassenmusizierens)</p>
<p><b>§ 9</b> Unterrichtsangebot</p> <p><sup>1</sup> Das Unterrichtsangebot an der Musikschule KSAB umfasst Instrumental- und Gesangsfächer.</p> <p><sup>2</sup> Der Unterricht erfolgt als Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Einsteigerkurs, in einem Ensemble oder als Ergänzungskurs.</p> <p><sup>3</sup> Die Kreisschulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.</p>	<p>Zum Einsteigerkurs: vgl. § 4 lit. e) MR KSAB.</p> <p>Zum Einstiegsalter: vgl. §§ 3 und 4 MV KSAB.</p>	<p>Vgl. § 4 lit. e) (neu lit. d) MR KSAB.</p> <p>Vgl. §§ 3 und 4 MV KSAB.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf die Belegung eines Instrumental- oder Gesangsfaches. Sie können im Rahmen des Unterrichtsangebots frei wählen.</p> <p><sup>5</sup> Ensemblefächer oder Ergänzungskurse können im Rahmen des Unterrichtsangebots zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsfach besucht werden.</p>			
<p><b>§ 10</b> Klassenmusizieren</p> <p><sup>1</sup> Das Klassenmusizieren wird zusätzlich zum Unterrichtsangebot ab der dritten Klasse durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Klassenmusizieren</p> <p><sup>3</sup> Die Kreisschulpflege regelt die Einzelheiten.</p>	<p><u>Klassenmusizieren:</u></p> <p>Stimme zu: 38  Stimme eher zu: 19  Stimme eher nicht zu: 12  Stimme nicht zu: 31</p> <p>Das Klassenmusizieren wird mehrheitlich begrüsst, so auch seitens der EVP Aarau, Pro Aarau, SVP Buchs, SP Aarau, diverser MLP, 7 Mitgliedern KSR (2xCVP, 3xSP, Pro Aarau und 1xFDP) und von diversen Eltern. Die CVP Aarau und SP Buchs stimmen eher zu, wobei erstere einen Ausbau des Angebots fordert. Eher ablehnend ist die SVP Aarau.</p>	<p>Die Auswertung der einzelnen Begründungen zeigt, dass das Klassenmusizieren an sich grossmehrheitlich befürwortet wird. Gefordert wird in 18 Begründungen explizit ein Ausbau des Angebots (im Verhältnis des bisherigen Angebots in Aarau, vereinzelt eine Ausdehnung auf alle Klassen).</p>	<p><b><u>Streichen des bisherigen § 10</u></b> (Wegfall des Klassenmusizierens).</p> <p><i>An die Stelle des bisherigen § 10 tritt ein neuer § 10 (Zweitinstrument), siehe nächste Seite.</i></p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>In den zustimmenden Stellungnahmen wird vor allem die Förderung der Integration und Sozialkompetenzen durch das Klassenmusizieren hervorgehoben und der Wunsch nach einem Ausbau des Angebots formuliert.</p> <p>1 FDP-Einwohnerrätin Aarau schlägt vor, das Klassenmusizieren sei als Teil des Regelunterrichts organisatorisch und finanziell der KSAB (und nicht der Musikschule) anzugliedern.</p>	<p>Abklärungen beim Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS), Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, haben jedoch ergeben, dass der Unterricht (Lektionen) im Bereich Klassenmusizieren nicht mehr von der Musikschule finanziert werden darf. Das Angebot des Klassenmusizierens ist deshalb aus dem Musikschulreglement zu streichen (vgl. Erläuterungen vorne im Textteil unter Ziff. 2.1).</p> <p><b><u>Begründung für die Regelung des Zweitinstruments (neuer § 10; siehe Spalte rechts):</u></b>  Aufgrund der vielseitigen Kritik am Verzicht auf die freie Wählbarkeit des Zweitinstruments wird nun eine Lösung vorgeschlagen, die grundsätzlich die freie Wählbarkeit vorsieht, dies allerdings mit einer zeitlichen Schranke (ab 2 Jahren Unterricht im Erstinstrument) und nur für maximal 1/2 Lektion (22.5 Minuten). Die zeitliche Schranke erfolgt primär aus pädagogischen Überlegungen, weil die Belegung eines Zweitinstruments erst ab einem gewissen Alter und vor allem erst dann sinnvoll ist, wenn in einem Erstinstrument eine gewisse</p>	<p><b>§ 10 (neu)</b>  Zweitinstrument</p> <p><u><sup>1</sup> Die Belegung eines Zweitinstruments oder des Fachs Gesang neben einem Instrument ist für eine Lektionsdauer von 1/2 einer Lektion und nach zwei Jahren Unterricht im Erstinstrument möglich.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Im Rahmen der Begabtenförderung nach § 11 kann ein Zweitinstrument schon vor Ablauf von zwei Jahren Unterricht im Erstinstrument gewählt werden.</u></p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019								
		<p>Übung erlangt wurde. Die Begrenzung auf 1/2 Lektion ist erforderlich, um die Zusatzkosten im Griff zu halten.</p> <p>Der Sozialtarif soll auf beide Instrumente (oder Instrument und Gesang) anwendbar sein. Dies bedarf einer zusätzlichen Fremdänderung des Sozialtarifs. Entsprechend der grundsätzlichen Regelung zum Zweitinstrument (nur für 1/2 Lektion wählbar) im neuen § 11 MR KSAB ist der Klarheit halber auch im Sozialtarif zu regeln, dass dieser für das Zweitinstrument nur für 1/2 Lektion anwendbar ist (vgl. Fremdänderung am Ende des MR KSAB).</p>									
<p><b>§ 11</b> Begabtenförderung</p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der Begabtenförderung kann ein Zweitinstrument gewählt werden.</p> <p><sup>2</sup> In Ergänzung zu den kantonalen Bestimmungen kann im Rahmen der Begabtenförderung einer Schülerin oder einem Schüler zusätzliche Unterrichtszeit ohne Zusatzkosten zugeteilt werden.</p>	<p><u>Begabtenförderung allgemein:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Stimme zu:</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher zu:</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher nicht zu:</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Stimme nicht zu:</td> <td>50</td> </tr> </table>	Stimme zu:	31	Stimme eher zu:	10	Stimme eher nicht zu:	10	Stimme nicht zu:	50	<p><b><u>Einfügen eines neuen § 10 (= Vorschlag für Zweitinstrument und Begabtenförderung in §§ 10 und 11)</u></b></p>	<p><b>§ 11 (neu)</b> Begabtenförderung</p> <p><u><sup>1</sup> Im Rahmen der Begabtenförderung kann einer Schülerin oder einem Schüler in Ergänzung zu den kantonalen Bestimmungen für ein Instrumental- oder Gesangsfach zusätzliche Unterrichtszeit ohne Zusatzkosten zugeteilt werden.</u></p>
Stimme zu:	31										
Stimme eher zu:	10										
Stimme eher nicht zu:	10										
Stimme nicht zu:	50										

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet auf Empfehlung der Musiklehrperson.</p> <p><sup>4</sup> Die Kreisschulpflege regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Die CVP Aarau, EVP Aarau, SVP Buchs, 6 der teilnehmenden Mitglieder KSR (SP, Pro Aarau, 1xFDP, 1xCVP), 1 FDP-Einwohnerrätin Aarau und MGA stimmen der Regelung der Begabtenförderung zu. Die CVP Buchs findet es wichtig, dass diese von der Empfehlung der MLP abhängt (vgl. § 6 MV). MGA begrüsst die Begabtenförderung für Primarschülerinnen und -schüler.</p> <p>Die SP Aarau und Pro Aarau, 1 CVP-Einwohnerrätin Buchs sowie 1 Mitglied KSR (CVP) positionieren sich eher zustimmend. Die SP Aarau mit dem Hinweis, dass die Einschränkung der Wahl eines Zweitinstrumentes auf die Begabtenförderung zu streichen sei.</p> <p>Die SP Buchs lehnt die Regelung der Begabtenförderung ab.</p>		<p><sup>2</sup> <u>Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule entscheidet auf Empfehlung der Musikschullehrperson.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die Kreisschulpflege regelt die Einzelheiten.</u></p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Die SVP Aarau befürchtet ausufernde Kosten im Zusammenhang mit der Begabtenförderung. Es fehle an Vergleichszahlen, wie viele Kinder Begabtenförderung beanspruchen würden. Es bestehe die Gefahr, dass diese Empfehlungen der MLP und Entscheide der Musikschulleitung leichtfertig abgegeben würden, da es ja letztlich nicht die betreffende Lehrperson oder Schulleitung sei, welche diese Zusatzkosten zu tragen habe. Unklar sei auch, wie solche Lehrpersonen mit Druckversuchen seitens der Eltern umzugehen wüssten.</p> <p>Seitens eines Mitglieds KSR (CVP) wird die Ausdehnung der Begabtenförderung auf Zweit- und Drittinstrument (bei Einschluss Gesang) gefordert.</p> <p>22 der 50 ablehnenden Personen (wovon SP Buchs, 9 MLP und der Rest Eltern oder sonstige Privatpersonen) begründen dies damit, dass das Zweitinstrument nicht frei wählbar ist. Von den eher zustimmenden und eher ablehnenden Stellungnahmen, welche eine Erklärung beigefügt haben, begründen die meisten (8 von 11) ihre Haltung ebenfalls mit dem</p>		

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Hinweis auf das Zweitinstrument.</p> <p>In einer Eingabe wird in diesem Zusammenhang daraus hingewiesen, dass bei einem Besuch von Instrumentalunterricht, Chor und Ensemble auch eine zwei- oder dreifache Belegung resultiere. Die Regelung sei nicht konsistent.</p> <p>In der gleichen Elternstellungnahme wird die Begabtenförderung auch für Kindergartenstufe gefordert.</p> <p>Pro Aarau fordert den Verzicht auf Begabtenförderung ab der 1. Klasse, da zu wenig Beurteilungsmöglichkeiten bestünden. Eine MLP und eine Elterneingabe begrüssen demgegenüber explizit, dass Begabtenförderung bereits ab der 1. Klasse möglich ist.</p>	<p>Im Entwurf vom 1. Juli 2019 war und nach wie vor ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Ensemblebesuch neben einem Instrumentalbesuch möglich sein soll (§ 9 Abs. 5 MR KSAB). Inkonsistenz liegt darin nicht.</p> <p>Die Ausdehnung auf die Kindergartenstufe ist nicht erforderlich. Das Einstiegsalter liegt bei der 2., gegebenenfalls 1. Klasse.</p> <p>Neu ist, dass die Begabtenförderung grundsätzlich auch bereits in der Primarschule möglich ist. Im Regelfall wird die Begabtenförderung nicht bereits ab der 1. Klasse greifen, da es besondere Anforderungen braucht (vgl. § 6 MV KSAB). Für eventuelle, ganz ausnahmsweise vorkommende Einzelfälle muss die Begabtenförderung nicht zum Vornherein auf eine bestimmte Altersstufe eingeschränkt werden.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>1 Mitglied KSR (FDP) ist eher ablehnend und fordert klare, transparente und objektive Kriterien.</p> <p><u>Verzicht auf freie Wahl Zweitinstrument:</u></p> <p>Stimme zu: 12  Stimme eher zu: 2  Stimme eher nicht zu: 4  Stimme nicht zu: 88</p> <p>Den Verzicht auf die freie Wahl des Zweitinstruments heissen neben einzelnen Eltern und weiteren Personen Pro Aarau und SVP Buchs, 4 Mitglieder KSR (Pro Aarau, CVP und 1x FDP), 1 FDP-Einwohnerin Aarau und 1 MLP gut. Seitens eines Mitglieds KSR (Pro Aarau) wird darauf hingewiesen, dass die Belegung eines Zweitinstruments ausserhalb der Begabtenförderung auf privater Basis zu organisieren sei.</p> <p>Die EVP Aarau stimmt eher zu.</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Begabtenförderung werden in § 6 MV klar und transparent umschrieben. Es reicht aus, wenn auf Reglementsstufe das Angebot und die Kompetenzen grundsätzlich festgelegt werden.</p> <p>Der Verzicht auf die Wahlmöglichkeit des Zweitinstruments wird von allen gestellten Vernehmlassungsfragen am deutlichsten abgelehnt (mit 88 Ablehnungen von 106 Stimmen = 83 %). Es ist davon auszugehen, dass sich neben den 22 expliziten Begründungen die überwiegende Mehrheit der ablehnenden Stellungnahmen (zumeist von Seiten der Eltern sowie einzelne MLP) auf die Regelung betreffend Zweitinstrument bezieht. Dem wird mit dem neu vorgeschlagenen § 10 begegnet (Vorschlag: siehe vorne).</p> <p>Entsprechend ist eine Anpassung angezeigt.</p> <p><b><u>Vgl. Vorschlag für einen neuen § 10 vorne.</u></b></p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Die SP Aarau, SP Buchs, CVP Aarau, MGA, fast alle MLP, 1 CVP-Einwohnerrätin Buchs und 3 Mitglieder KSR (SP) lehnen den Verzicht auf die freie Wahl des Zweitinstrumentes ab.</p> <p>Begründet werden die ablehnenden Stellungnahmen allesamt mit der Forderung, die Möglichkeit zur Belegung eines Zweitinstrumentes sollte nicht nur begabten Schülerinnen und Schülern vorenthalten bleiben, sondern allen Kindern offenstehen (57 Begründungen), wovon 22 fordern, dass der Zweitinstrumentalunterricht bedingungslos möglich sein soll). In 16 dieser 57 Stellungnahmen wird auf die Eigenverantwortung der Eltern hingewiesen, die nicht pädagogisch unbegründet eingeschränkt werden dürfe. In einzelnen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Eigenmotivation und Begeisterung von musisch interessierten Kindern nicht in ihrer Entfaltung behindert werden sollen, sondern wie polysportive Kinder gefördert werden und entsprechend Anerkennung erfahren sollen.</p>		

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>In einigen Stellungnahmen wurde eine analoge Regelung wie in Buchs-Rohr gewünscht (mit Empfehlung der MLP).</p> <p>Eine Elterneingabe schlägt zudem vor, das Zweitinstrument auch ohne Empfehlung der MLP zu ermöglichen, wenn die Eltern den Unterricht unsubventioniert bezahlen.</p> <p>Eine Elternstellungnahme schlägt vor, das Zweitinstrument nur dann zu verwehren, wenn die schulischen Leistungen ungenügend sind.</p>	<p>Von einer Empfehlung der MLP wird im neuen Vorschlag abgesehen. Das Zweitinstrument soll grundsätzlich frei wählbar sein, dafür erst nach zwei Jahren Unterricht im Erstinstrument.</p> <p>Diesfalls kann der Unterricht ganz einfach privat organisiert und muss nicht via Musikschule KSAB angeboten werden.</p> <p>Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Die Frage der Wahlmöglichkeit Instruments oder eines Zweitinstruments soll nicht von den schulischen Leistungen abhängig gemacht werden.</p>	
<p><b>§ 12</b> Anmeldung</p> <p><sup>1</sup> Die Anmeldung an die Musikschule KSAB erfolgt schriftlich und ist für das ganze Schuljahr verbindlich.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB Ein- und Austritte ausnahmsweise auf Beginn des zweiten Semesters bewilligen.</p>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><b>§ 13</b> Unterrichtsplanung</p> <p><sup>1</sup> Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Musiklehrpersonen in der Regel für das ganze Schuljahr festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit oder den Unterricht durch eine bestimmte Musiklehrperson besteht nicht. Der Unterricht kann auch während Poolstunden, im Anschluss an die Unterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.</p>			
<p><b>§ 14</b> Lektionsdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Dauer des Einzelunterrichts beträgt 1/2, 2/3 oder 1/1 einer Lektion.</p> <p><sup>2</sup> Die Dauer des Gruppenunterrichts beträgt pro teilnehmende Schülerin oder teilnehmenden Schüler 1/3 einer Lektion.</p> <p><sup>3</sup> Die Dauer des Einsteigerkurses beträgt für die ganze Gruppe 1/1 einer Lektion.</p>	<p>Vgl. § 5 MV KSAB.</p> <p>Die Lektionsdauer für den Einsteigerkurs soll variabel gestaltet werden und 2/3 oder 1/1 einer Lektion dauern (vgl. § 4 lit. e) MR KSAB).</p>	<p>Vgl. § 5 MV KSAB.</p> <p><b>Zustimmung.</b></p>	<p><sup>3</sup> Die Dauer des Einsteigerkurses beträgt für die ganze Gruppe <u>2/3 oder 1/1</u> einer Lektion.</p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>4</sup> Die Kreisschulpflege kann die Wahl der Unterrichtsdauer einschränken.</p>		<p>Die Lektionsdauer wird auf 2/3 Lektion (wie beim bisherigen Ukulelenkurs) oder auf 1/1 Lektion (wie bei der bisherigen Orff-Gruppe) festgelegt. Gleichzeitig wird die Mindestgruppengrösse auf vier gesenkt (vgl. § 8 Abs. 2 MV KSAB), womit dem Anliegen der betreffenden MLP entsprochen werden kann.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Lektionsdauer wird auch der Elternbeitrag abgestuft festgelegt (vgl. § 16 Abs. 3 MV KSAB).</p>	
<p><b>§ 15</b> Unterrichtsausfall</p> <p><sup>1</sup> Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Kreisschule Aarau-Buchs geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimmattag, Sporttag u.ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.</p>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><b>§ 16</b> Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Bei Abwesenheit der Musiklehrperson bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.</p> <p><sup>2</sup> Kann keine Stellvertretung organisiert werden, wird der Elternbeitrag ab der zweiten Woche der Abwesenheit der Musiklehrperson anteilmässig reduziert.</p>			
<p><b>§ 17</b> Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern</p> <p><sup>1</sup> Bei Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern gelten die Absenzenregelungen der Kreisschule Aarau-Buchs.</p> <p><sup>2</sup> Vorhersehbare Abwesenheiten von Schülerinnen oder Schülern sind der Musiklehrperson im Voraus anzuzeigen.</p>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><b>§ 18</b> Ausschluss</p> <p><sup>1</sup> Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Abwesen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB durch die Kreisschulpflege für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Elternbeitrag bleibt im Fall des Ausschlusses für das ganze Semester geschuldet.</p>			
<p><b>§ 19</b> Instrumente</p> <p><sup>1</sup> Die Beschaffung eines Instrumentes ist Sache der Eltern.</p> <p><sup>2</sup> Die Musikschule KSAB kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder von Ensembles der Musikschule KSAB haben bei der Vergabe der Leihinstrumente Vorrang.</p>		<p>Nach den Mitgliedern von Ensembles sollen an zweiter Stelle Kinder aus einkommensschwachen Familien, für welche der Sozialtarif gilt, Vorrang bei der Vergabe von Leihinstrumenten haben.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Bei der Vergabe der Leihinstrumente haben in erster Linie Mitglieder von Ensembles der Musikschule KSAB und in zweiter Linie Kinder aus einkommensschwachen Familien Vorrang.</u></p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>4</sup> Die Kreisschulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB die Leihgebühren fest.</p>			
<p><b>§ 20</b> Notenmaterial</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumental- oder Gesangsunterricht gehen zu Lasten der Eltern.</p> <p><sup>2</sup> Notenmaterial für Ensembleunterricht wird den Schülerinnen und Schülern gratis abgegeben.</p>			
<p><b>4. Finanzierung</b></p>			
<p><b>§ 21</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Musikschule KSAB wird finanziert durch</p> <p>a) Kantonsbeiträge</p> <p>b) Elternbeiträge</p>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019								
<p>c) Beiträge der Kreisschule</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Kosten der Musikschule KSAB nach den massgebenden kantonalen Bestimmungen nicht durch Eltern- und Kantonsbeiträge gedeckt sind, sind sie von der der Kreisschule Aarau-Buchs zu tragen.</p>	<p>In einzelnen Eingaben wird vorgeschlagen, dass eine sinnvolle Aufzählung der Beitragszahler lauten müsste: a) Kantonsbeiträge, b) Beiträge der Kreisschule, c) Elternbeiträge. Die Elternbeiträge dürften eine massvolle Grenze, auch bei Familien mit mehreren Kindern, nicht überschreiten. Dabei sei insbesondere im Interesse der Chancengleichheit auf den unteren Mittelstand, der keine Sozialbeiträge erhalte, Rücksicht zu nehmen.</p>	<p><b>Festhalten</b> Die Reihenfolge der Aufzählung beinhaltet keine geldmässige Abstufung, sondern soll im Gegenteil im Sinn einer Auffangregelung zum Ausdruck bringen, dass letztlich die Beiträge der Kreisschule alles abdecken sollen, was nicht durch Kantonsbeiträge und Elternbeiträge finanziert wird (vgl. Abs. 2).</p>									
<p><b>§ 22</b> Elternbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Kreisschulpflege legt die Höhe der Elternbeiträge fest.</p>	<p><u>Allgemeine Beurteilung der Elternbeiträge gem. § 22 MR und § 13 MV:</u></p> <table data-bbox="658 1161 1099 1283"> <tr> <td>Stimme zu:</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher zu:</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher nicht zu:</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Stimme nicht zu:</td> <td>70</td> </tr> </table>	Stimme zu:	15	Stimme eher zu:	8	Stimme eher nicht zu:	8	Stimme nicht zu:	70	<p><b>Grundsätzlich Festhalten, mit Ausnahme von Abs. 4.</b></p>	
Stimme zu:	15										
Stimme eher zu:	8										
Stimme eher nicht zu:	8										
Stimme nicht zu:	70										

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>2</sup> Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Aarau-Buchs mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. 900.– pro Lektion und Semester für die 1. bis 5. Klasse und auf maximal Fr. 650.– pro Lektion und Semester für die 6. bis 9. Klasse.</p>	<p>Bei den 15 Zustimmenden (zu §§ 13 ff. MV) sind Pro Aarau, CVP Aarau, SVP Buchs, 1 FDP-Einwohnerrätin Aarau, 4 Mitglieder KSR (Pro Aarau, 1xFDP, 2xCVP) und 1 MLP vertreten.</p> <p>Abgelehnt werden die Elternbeiträge durch die SP Aarau, SP Buchs, MGA, 3 Mitglieder KSR (SP) und 1 CVP-Einwohnerrätin Buchs.</p> <p>Die EVP Aarau lehnt die Elternbeiträge eher ab.</p> <p>1 Mitglied KSR (FDP) stimmt eher zu, allerdings sollen die Tarifstufen analog der Schuleinteilung 6/3 erfolgen (1.-6. Klasse und 7.-9. Klasse).</p>	<p>Die Stufe basiert auf der Regelung zum lehrplanmässigen Unterricht, welche ab der 6. Klasse Kantonsbeiträge vorsieht. Daher die "alte" Einteilung. (Würde wegfallen bei Mittelwert; siehe nachfolgend).</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Die SP Aarau, 3 Mitglieder KSR (SP), 1 MLP und 1 Elterneingabe (alle ablehnend) fordern gleiche Tarife für alle Altersstufen. Eher ablehnend äussert sich auch die EVP Aarau. Es sei für Eltern nicht ersichtlich, wieso der Tarif für die Oberstufe günstiger sei als für die Primarschule. Diese seien anzugleichen. Auch eine (eher ablehnende) MLP äussert sich dahin, dass die Tarife an sich angemessen seien, jedoch eine "Mischrechnung" wesentlich gerechter und für die Eltern besser verständlich wäre (Berechnung Mittelwert, z.B. ca.Fr. 360.–, der für alle Altersstufen gelte, wie dies an der zweitgrössten Musikschule des Kt. AG in Frick gehandhabt werde).</p> <p>Von den 8 eher Zustimmenden finden 1 MLP die Tarife für Jugendliche zu hoch und 1 MLP die Tarife für einheimische Schülerinnen und Schüler okay. 1 MLP wünscht generelle tiefere Tarife.</p> <p>Eine eher ablehnende Stellungnahme (Eltern) schlägt die Erhöhung der Elternbeiträge (oder höhere Elternbeiträge an sich) für das Zweitinstrument vor.</p>	<p>Die unterschiedlichen Tarife können transparent erklärt werden. Die Festlegung eines Mittelwerts für alle ist nicht erforderlich und rechtlich kritisch, nachdem der tiefere Elternbeitrag ab der 6. Klasse aus der Subventionierung des Instrumentalunterrichts durch den Kanton resultiert. Diese Kantonsbeiträge werden für die Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse ausgerichtet und sollen nicht zur Querfinanzierung aller Altersstufen herangezogen werden.</p> <p>Zu den Tarifen für Jugendliche: siehe hinten Abs. 4.</p> <p>Eine zusätzliche Tarifstufe wird abgelehnt.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Von den 70 ablehnenden Eingaben beziehen sich 22 (wovon 7 MLP, Eltern und 1 Vorstandsmitglied der SP Aarau) ausdrücklich darauf, dass der Einwohnerrat der Stadt Aarau zu einem früheren Zeitpunkt "angedacht" habe, dass der Maximalbeitrag bei Fr. 300.– liegen müsse. MGA weist darauf hin, dass die Elternbeiträge vor 2016 in Aarau viel tiefer waren als in Buchs, nun sollen sie in Buchs erhöht werden. Die Elternbeiträge in Küttigen seien viel tiefer (gleich wie Primarschule).</p> <p>Die SP/SP-Mitglieder KSR finden es stossend, dass es für die Schülerinnen und Schüler der ehemaligen KSBR ca. 9% teurer wird (Geschwisterrabatt nicht miteinberechnet) und für die Schülerinnen und Schüler der Schule Aarau ca.3% günstiger.</p> <p>Die SP Aarau, 3 Mitglieder KSR, 1 MLP und 1 Elterneingabe (alle ablehnend) fordern gleiche Tarife für alle Altersstufen, inklusive volksschulentlassene Jugendliche in Ausbildung. 14 MLP und 3 weitere Eltern verlangen tiefere Tarife für Jugendliche (vgl. auch § 15 MV). 9 Ablehnende fordern</p>	<p>Dieser Maximalbetrag (Fr. 300.–) wurde bislang nicht umgesetzt. Eine so massive Tarifrückung kann angesichts der damit verbundenen Kosten nicht im Rahmen der Zusammenführung der Musikschulen bewältigt werden. Für nachhaltige Lösungen braucht es Tarife, die sowohl das Angebot als auch die Kosten im Lot halten. Wenn das Angebot (an diversen Stellen) erweitert wird, ist es unumgänglich, auch die Kosten anzupassen.</p> <p>Letztlich ist die Festlegung der Elternbeiträge ein politischer Entscheid. Vorgeschlagen werden Mittelwerte.</p> <p>Ein Einheitstarif ist nicht möglich, weil der Instrumentalunterricht für die Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse vom Kanton subventioniert wird (vgl. auch vorne, 2. Stellungnahme zu § 22 MR KSAB).</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019								
<p><sup>3</sup> Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schülern der Kreisschule Aarau-Buchs, die nicht in Aarau oder Buchs wohnen, werden kostendeckend erhoben.</p>	<p>allgemein, dass die Elternbeiträge nicht erhöht werden.</p> <p>In 12 ablehnenden Stellungnahmen wird die Befürchtung formuliert, dass so Familien des unteren Mittelstands (mit oder ohne Subventionen) den Musikunterricht nicht mehr bezahlen könnten und/oder aus Kostengründen kürzere Unterrichtszeiten wählten. Musik dürfe nicht nur Sache der finanziell Bevorzugten sein.</p> <p><u>Kostendeckende Beiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Stimme zu:</td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher zu:</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher nicht zu:</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Stimme nicht zu:</td> <td>17</td> </tr> </table> <p>Den Elternbeiträgen für auswärtige Schülerinnen und Schüler stimmen SP Aarau, Pro Aarau, CVP Aarau, EVP Aarau, SVP Buchs, 1 FDP-Einwohnerin Aarau sowie alle 8 teilnehmenden Mitglieder KSR und 2 MLP zu. 1 Mitglied KSR (FDP) begründet dies damit, dass die auswärtigen Schülerinnen und Schüler in ihrer Wohngemeinde um Unterstützung anfragen können (wie Sportschule).</p>	Stimme zu:	37	Stimme eher zu:	23	Stimme eher nicht zu:	13	Stimme nicht zu:	17	<p>Der Sozialtarif federt dies ab. Um die Situation der Familien des unteren Mittelstandes zu erleichtern, könnte entweder der Sozialtarif (Schwellenwert) angepasst werden oder der Geschwisterrabatt anders geregelt werden (z.B. mit einem graduellen Anstieg ab dem zweiten Kind: vgl. § 18 MV KSAB). Dies sind politische Entscheide, die der Kreisschulpflege und dem Kreisschulrat obliegen.</p> <p><b>Festhalten an Abs. 3</b></p> <p>Aarau und Buchs müssen den Musikschulunterricht von auswärtige Schülerinnen und Schüler nicht subventionieren. Diesen steht es offen, in ihrer Wohngemeinde um eine entsprechende Unterstützung anzufragen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Aarau. An der Musikschule Buchs-Rohr gab es nur vereinzelt auswärtige Schülerinnen und Schüler.</p>	
Stimme zu:	37										
Stimme eher zu:	23										
Stimme eher nicht zu:	13										
Stimme nicht zu:	17										

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>1 CVP-Einwohnerrätin Buchs stimmt eher zu.</p> <p>Die SP Buchs, 2 MLP und 10 Eltern lehnen die Regelung eher ab.</p> <p>Eine eher zustimmende Stellungnahme unterstützt die Unterscheidung in der Tarifgebung. Die Musikschule richte sich vor allem an die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde.</p> <p>Zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung führt MGA aus, die KSAB sei - aufgrund der Oberstufe - eine regionale Zentrumsschule. Viele auswärtige Schülerinnen und Schüler besuchten die Volksschule in Aarau. Dass diese Jugendlichen so viel bezahlen müssen, wenn sie das Freifach an ihrer Schule besuchen wollen, sei sehr befremdlich.</p> <p>Von den ablehnenden und eher ablehnenden Stellungnahmen fordern je 4 (wovon 2 MLP), dass der gleiche Tarif für alle Schülerinnen und Schüler der KSAB geltend soll, unabhängig vom Wohnsitz.</p>		

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Eine ablehnende Elternstimme verlangt, dass die kostendeckenden Beiträge ebenfalls zu definieren seien, damit keine Willkür entstehe.</p> <p>Eine eher ablehnende Elterneingabe fände es sinnvoll, solche Fälle mit den Wohngemeinden dieser auswärtigen Schülerinnen und Schüler zu regeln und mit den dort geltenden Vergünstigungen zu verrechnen.</p> <p>Seitens von Eltern und 1 MLP wird vorgeschlagen, dass für Instrumente, die an anderen Musikschulen nicht angeboten werden, in Zusammenarbeit mit den Musikschulen der umliegenden Gemeinden ein regionales Angebot geschaffen werden sollte. Dies gelte vor allem für Instrumente mit wenig Schülern wie Oboe, Kontrabass, Harfe, Fagott u.ä die dann oft</p>	<p>Eine generell-abstrakte Festlegung im MR oder MV KSAB ist nicht möglich und nicht erforderlich. Die konkrete Festlegung richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und ist daher durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip abgedeckt. Die Umsetzung läuft wie folgt: Die Vollkosten werden jährlich berechnet und mit dem Anmeldeformular bekannt gegeben. Die Kinder und Eltern wählen das Angebot in Kenntnis der Tarife. Dieses Vorgehen hat sich an der Musikschule Aarau bewährt.</p> <p>Die Eltern selber können um Subvention bei ihrer Wohngemeinde ersuchen.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Musikschulreglements. Die Musikschule kann ja aber Kooperationen eingehen. Es steht den umliegenden Gemeinden zudem frei, ob sie ihre Schülerinnen und Schüler bei der Belegung eines Angebots der Musikschule der KSAB finanziell entlasten möchten oder nicht.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>4</sup> Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. 1'600.– pro Lektion und Semester.</p>	<p>an kleineren Schulen nicht angeboten würden.</p> <p>Eine Elternstellungnahme fordert, dass die Wohngemeinde subventionieren soll, wenn sie kein eigenes Angebot habe.</p> <p>Die SP Aarau, 3 Mitglieder KSR, 1 MLP und 1 Elterneingabe (alle ablehnend) fordern gleiche Tarife für alle Altersstufen. Ebenso fordern sie zusammen mit 14 weiteren MLP, dass volksschulentlassene Jugendliche in Ausbildung den für die Primarschule geltenden Tarif bezahlen. 3 weitere Eltern verlangen allgemein tiefere Tarife für Jugendliche (vgl. auch § 15 MV). Es könne nicht sein, dass vor allem für Lehrlinge der Instrumental-Unterricht unerschwinglich werde.</p> <p>MGA beurteilt die Beiträge für die Jugendlichen in Ausbildung als viel zu hoch. Dies seien oft auch Schülerinnen und Schüler, die in den Orchestern und der Kadettenmusik mitspielen und Verantwortung übernehmen.</p>	<p>Dies ist nicht Gegenstand des Musikschulreglements.</p> <p>Das bestehende Angebot an den Kantonsschulen soll nicht konkurrenziert werden (vgl. Regelung der Zulassung in § 3 Abs. 3 MR KSAB), zumal der im Rahmen des Grundlagenfachs Musik an den Kantonsschulen belegte Instrumentalunterricht kostenlos ist, weil er zum Regelunterricht gehört (vgl. § 1 Abs. 1 und 4 Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen vom 6. April 2005; SAR 423.921). Erfahrungsgemäss gibt es nicht viele Berufslernende, die an der Musikschule Unterricht nehmen wollen (Stand 2018: 8 in Buchs und 11 in Aarau). An der Alten Kantonsschule Aarau und der Neuen Kantonsschule Aarau kostet der als Freifach gewählte Instrumentalunterricht Fr. 1'000.– pro Jahr (1/2 Lektion) oder Fr. 2'000.– pro Jahr (1/1 Lektion), mithin Fr. 500.– pro Semester (1/2 Lektion) oder Fr. 1'000.– pro Semester (1/1 Lektion).</p>	<p><sup>4</sup> Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs belaufen sich auf maximal Fr. <del>1'400.–</del> <del>4'600.–</del> pro Lektion und Semester.</p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
		<p>Die Musikschulverordnung (MV) sieht im Entwurf vom 1. Juli 2019 für volksschulentlassene, ins Ausbildung stehende Jugendliche Wohnsitz in Aarau oder Buchs folgende Tarife vor (vgl. § 15 MV): Fr. 750.– für 1/2 einer Lektion, Fr. 1'000.– für 2/3 einer Lektion und Fr. 1'500.– für 1/1 einer Lektion, je pro Semester. Würde die Tarifhöhe der Kantonsschule übernommen, entspräche der Tarif mit Fr. 500.– für 1/2 Lektion fast jenem für Primarschülerinnen und – schüler (Fr. 430.– für 1/2 Lektion). Es erscheint gerechtfertigt, die Tarife für volksschulentlassene Jugendliche jenen der Kantonsschulen anzugleichen. Vorgeschlagen werden neu (vgl. § 15 MV KSAB):</p> <p>Fr. 650.– (für 1/2 Lektion)  Fr. 900.– (für 2/3 Lektion)  Fr. 1'200.– (für 1/1 Lektion).</p> <p>Entsprechend den tieferen Elternbeiträgen soll der in § 22 Abs. 4 MR KSAB gesetzte Maximalrahmen von Fr. 1'600.– auf Fr. 1'400.– gesenkt werden.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>5</sup> Die Elternbeiträge für volksschulentsessene Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die nicht in Aarau oder Buchs wohnen, werden kostendeckend erhoben.</p> <p><sup>6</sup> Die Elternbeiträge für Einsteigerkurse und Ergänzungskurse belaufen sich auf maximal Fr. 150.– pro Lektion, Semester und teilnehmende Schülerin oder teilnehmenden Schüler.</p> <p><sup>7</sup> Für den Besuch von Ensembleunterricht wird kein Elternbeitrag erhoben.</p> <p><sup>8</sup> Die Maximalbeiträge gemäss den vorstehenden Absätzen basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 102.4 Punkten. Bei einer Änderung des Indexes um 10 Punkte oder mehr kann die Kreisschulpflege diese Beiträge auf das Folgejahr entsprechend anpassen.</p>	<p>Eine Einwendung geht dahin, dass Ergänzungs- und Einsteigerkurs finanziell nicht gleichzustellen sind, da die Teilnehmenden des Ergänzungskurses daneben bereits Elternbeiträge bezahlen.</p>	<p>Dies sind zwei verschiedene Angebote, die in der MV KSAB (§ 16) auch verschieden hohe Elternbeiträge nach sich ziehen. Dass sich daraus ein gleich hoher <i>Maximal</i>betrag im MR KSAB ergibt, ist eher zufällig.</p> <p>Der Indexstand wird im Zeitpunkt des Erlasses des Reglements nochmals zu aktualisieren sein. Derzeit ist der Stand von 102.0 Punkten von Ende September massgebend. Im heutigen Umfeld rechtfertigt es sich, die Anpassung bei einer Indexveränderung von 3 Punkten und mehr vorzusehen. Dies wird auch in den aktuellen städtischen Reglementen so vorgesehen.</p>	<p><sup>8</sup> Die Maximalbeiträge gemäss den vorstehenden Absätzen basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) <u>von 102.0 Punkten (Stand September 2019)</u>. Bei einer Änderung des Indexes <u>um 3 Punkte</u> oder mehr kann die Kreisschulpflege diese Beiträge auf das Folgejahr entsprechend anpassen.</p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019								
<p><b>§ 23</b> Reduktion</p> <p><sup>1</sup> Die Kreisschulpflege legt die Kriterien und die Höhe der folgenden Reduktionen der Elternbeiträge fest:</p> <p>a) Reduktion für Mitspielen im Jugendspiel der Musikschule KSAB,</p>	<p><u>Zur Reduktion Jugendspiel:</u></p> <table data-bbox="656 611 1104 730"> <tr> <td>Stimme zu:</td> <td>52</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher zu:</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher nicht zu:</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Stimme nicht zu:</td> <td>14</td> </tr> </table> <p>Zustimmung erfährt die Reduktion Jugendspiel von Pro Aarau, CVP Aarau, EVP Aarau, SP Buchs, SVP Buchs, 1 FDP-Einwohnerrätin Aarau, 1 CVP-Einwohnerrätin Buchs, MGA, von der Harmoniemusik Buchs, dem Jugendspiel Buchs und von 4 Mitgliedern KSR (1xFDP, Pro Aarau, 2xCVP).</p> <p>4 Mitglieder KSR (3xSP, 1xFDP) und die SP Aarau stimmen eher zu, die SP/SP-KSR unter dem Hinweis, dass die Reduktion auch für Mitglieder des Jugendspiels Buchs gelten soll, auch wenn sich dieses nicht in die KSAB eingliedern würde. Zwei Ablehnende fordern ebenfalls, die Reduktion soll auch für die Mitglieder des Jugendspiel Buchs gelten, auch wenn sich</p>	Stimme zu:	52	Stimme eher zu:	18	Stimme eher nicht zu:	7	Stimme nicht zu:	14	<p><b>Festhalten.</b></p> <p>Wenn das Jugendspiel Buchs sich der Kreisschule Aarau-Buchs nicht angliedert, ist es nicht Aufgabe der Musikschule KSAB den Unterricht für die Mitglieder des Jugendspiel Buchs billiger anzubieten. Es fehlen dann auch die Kontrollmöglichkeiten gemäss § 17 MV KSAB.</p>	
Stimme zu:	52										
Stimme eher zu:	18										
Stimme eher nicht zu:	7										
Stimme nicht zu:	14										

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>dieses nicht in die KSAB eingliedern würde.</p> <p>Die Zustimmenden begrüßen den Anreiz zur Förderung des Jugendspiels/Kadettenmusik.</p> <p>8 Ablehnende rügen Quersubventionierung und Diskriminierung gegenüber den anderen Ensembles (Orchester, Chor, Bands), zumal (so eine Stimme) die Kadettenmusik über eigenes Geld (Fonds) verfüge. Jemand fordert konkret, dass die Reduktion für Mitglieder im Jugendspiel entweder auch für andere Ensembleformationen gelten oder gestrichen werden müsse, damit nicht eine Ungleichbehandlung entstehe.</p> <p>Von zwei Vernehmlassenden wird verlangt, dass die Höhe des Rabatts im Reglement (und nicht in der Verordnung) festgelegt wird.</p>	<p>Die besondere Stellung der Kadettenmusik ist historisch gewachsen. Die Kadettenmusik hat einen kulturellen Auftrag, der über den Einsatz der anderen Ensembles hinausgeht. Die Kadettenmusik wirkt an diversen Anlässen der Stadt Aarau wesentlich mit und trägt so zum Erhalt und der Stärkung dieser Anlässe bei.</p> <p>Im Reglement (Gesetz im formellen Sinn) sind der Grundsatz und die Anspruchsberechtigten festzulegen. Eine Regelung in der MV KSAB ist ebenfalls generell-abstrakt und wird nicht leichthin angepasst. Wie die Festlegung der konkreten Elternbeiträge ist auch hier (wie bislang in Aarau) die konkrete Festlegung des Rabatts der Exekutive zu überlassen.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019								
<p>b) Reduktion für Kinder der gleichen Familie mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs.</p>	<p><u>Zum Geschwisterrabatt:</u></p> <table data-bbox="651 405 1099 528"> <tr> <td>Stimme zu:</td> <td>57</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher zu:</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher nicht zu:</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Stimme nicht zu:</td> <td>14</td> </tr> </table> <p>Die SP Aarau, EVP Aarau, CVP Aarau, Pro Aarau, SP Buchs, SVP Buchs, 1 CVP-Einwohnerrätin Buchs, MGA und 5 Mitglieder KSR (2xCVP, 3xSP) stimmen der Regelung zu.</p> <p>1 FDP-Einwohnerrätin stimmt eher zu, findet es aber nicht richtig, dass Geschwister finanziell besser gestützt werden als Einzelschüler, der Aufwand für die Schule erhöhe sich ja linear mit der Anzahl Kinder. Gebührennachlass könne vielleicht bei der Ausleihgebühr der Instrumente gewährt werden, damit keinem verwehrt sei, das teurere Leihinstrument wählen zu können als sein Geschwisterteil.</p> <p>2 Mitglieder KSR (FDP) lehnen die Regelung (eher) ab, weil die Höhe nicht verbindlich im Reglement festgelegt wird. Auch von einer weiteren Person wird verlangt, dass die Höhe des Rabatts im Reglement (und nicht in der Verordnung) festgelegt wird.</p>	Stimme zu:	57	Stimme eher zu:	14	Stimme eher nicht zu:	6	Stimme nicht zu:	14	<p>Der Geschwisterrabatt richtet sich nicht danach, welche Kosten effektiv anfallen, sondern basiert auf einem sozialen Ansatz.</p> <p>Der Grundsatz (was/wer) muss im Reglement stehen, nicht der konkrete Ansatz. Siehe oben, Kommentar zur Reduktion Jugendspiel.</p>	
Stimme zu:	57										
Stimme eher zu:	14										
Stimme eher nicht zu:	6										
Stimme nicht zu:	14										

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Sowohl seitens von zustimmenden wie auch ablehnenden Vernehmlassenden wurde in 8 Fällen ein Geschwisterrabatt von 20 % gefordert, namentlich für Familien mit drei Kindern. Ganz vereinzelt wird der Geschwisterrabatt dagegen nicht als notwendig erachtet.</p> <p>Seitens eines KSR-Mitglieds (Pro Aarau) wurde eine genauere Formulierung von § 18 MV verlangt, da unklar sei, ob die Reduktion erst ab dem zweiten Kind greife und wie hoch sie effektiv sei.</p> <p>Eine Forderung (Eltern) geht dahin, dass der Geschwisterrabatt auch zu gewähren sei, wenn die Geschwister nicht gleichzeitig, sondern nacheinander die Musikschule besuchen.</p>	<p>Die Gewährung und Festlegung der Höhe des Geschwisterrabatts ist ein politischer Entscheid. Hier ist eine Gesamtschau wichtig (Einbezug Sozialtarif). Der Vorschlag in § 18 MV KSAB (10 % pro Kind) basiert auf der bisherigen Regelung in Aarau, an der Musikschule Buchs-Rohr gab es den Geschwisterrabatt bislang nicht. Ein Ausbau auf 20 % würde zu Mehrkosten von rund Fr. 3'000.– führen.</p> <p>§ 18 (neu: § 17) MV besagt: "Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie die Musikschule KSAB, wird der Elternbeitrag für jedes Kind um 10 % reduziert." Damit ist klar, dass für mehrere Kinder der gleichen Familie pro Kind (d.h. auch für das älteste) 90 % des jeweilig geltenden Tarifs zu bezahlen ist und die Reduktion nicht erst ab dem zweiten Kind gilt.</p> <p>Der Rabatt für den nachgelagerten (nicht gleichzeitigen) Besuch der Musikschule durch Geschwister ist abzulehnen, da er kein Bonussystem verkörpert, sondern der effektiven Entlastung des Familienbudgets während der Phase des gleichzeitigen Instrumentalunterrichts durch mehrere Kinder dient.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019								
<p><sup>2</sup> Die Reduktion des Elternbeitrags für einkommensschwache Familien richtet sich nach dem Reglement der Kreisschule Aarau-Buchs über die Sozialtarife für finanzschwache Familien.</p>	<p><u>Zum Sozialtarif:</u></p> <table data-bbox="656 405 1048 528"> <tr> <td>Stimme zu:</td> <td>61</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher zu:</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher nicht zu:</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Stimme nicht zu:</td> <td>10</td> </tr> </table> <p>Die SP Aarau, Pro Aarau, CVP Aarau, EVP Aarau, SP Buchs, SVP Buchs, 1 CVP-Einwohnerrätin Buchs, 1 FDP-Einwohnerrätin Aarau, MGA, 6 Mitglieder KSR (3xSP, 2xCPV, Pro Aarau) und diverse MLP stimmen (neben vielen Eltern) der Regelung Sozialtarif zu. Die Ausdehnung der möglichen Lektionenlänge zum Sozialtarif auf 30 Min. wird im Sinn der Chancengleichheit grossmehrheitlich begrüsst.</p> <p>2 Mitglieder KS (FDP) sind eher zustimmend (ohne Begründung) oder eher ablehnend (weil 1/2 Lektion zum Sozialtarif ausreichte).</p>	Stimme zu:	61	Stimme eher zu:	17	Stimme eher nicht zu:	4	Stimme nicht zu:	10	<p><b>Festhalten (siehe Fremdänderung).</b></p> <p>Die Festlegung der unter dem Sozialtarif gewährten maximalen Lektionsdauer ist eine rein politische Frage. Die Kreisschulpflege hält daran fest.</p>	
Stimme zu:	61										
Stimme eher zu:	17										
Stimme eher nicht zu:	4										
Stimme nicht zu:	10										

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Die SVP Aarau kritisiert die Ausdehnung des Sozialtarifs auf 30 Minuten Unterrichtsdauer, nachdem an beiden bisherigen Musikschulen der Sozialtarif nur für 22.5 Minuten gewährt worden sei und die Kreisschule eine solche Ausdehnung im letzten Jahr noch abgelehnt habe. Diese Zusatzkosten seien vermeidbar, ohne dass jemand eine Kürzung der bisherigen Lektionen in Kauf nehmen müsse. Eine um 7.5 Minuten längere Lektion dürfte zudem für die Fortschritte eines Kindes wenig ausmachen, habe aber einen starken Kostenanstieg zur Folge. Zudem erscheine unklar, ob die veranschlagten Zusatzkosten realistisch seien. Da hier keine Genehmigung notwendig sei, seien diese Kosten noch schwieriger im Rahmen zu halten.</p> <p>Neben der einen Forderung nach nur 1/2 Lektion (vgl. oben), verlangt jemand (Eltern) andererseits die Wahlmöglichkeit für eine 1/1 Lektion. Zwei weitere Personen begrüßen zwar die Ausdehnung auf 30 Min., allerdings nur, wenn keine anderen</p>		

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>bisherigen Möglichkeiten (z.B. Zweitinstrument) abgebaut und die Elternbeiträge in Buchs nicht erhöht würden.</p> <p>In einer Eingabe wird darauf hingewiesen, dass das neugestaltete Formular für ein Ansuchen für den Sozialtarif für einkommensschwache Familien unverhältnismässig komplex und abschreckend sei, was die Inanspruchnahme dieser Unterstützung verhindern könne.</p>	<p>Dies ist nicht Gegenstand des MR KSAB. Das Formular richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialtarifs. Das Anliegen nach einer Vereinfachung des Formulars kann gegenüber der Schulleitung formuliert werden. Unter Umständen müsste eine Vereinfachung im Sozialtarif (Reglement) selbst angestrebt werden. Dies kann nicht als Fremdänderung hier eingebaut werden, sondern bedarf einer separaten politischen Diskussion.</p>	
<p><b>§ 24</b> Längerdauernde Abwesenheiten</p> <p><sup>1</sup> Bei längerdauernder, unverschuldeter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers wird auf Gesuch hin ein Teil des Elternbeitrages zurückerstattet.</p> <p><sup>2</sup> Wird das Unterrichtsangebot aus anderen Gründen trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen, bleibt der Elternbeitrag geschuldet.</p>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><b>§ 25</b> Erträge</p> <p><sup>1</sup> Erträge aus Veranstaltungen der Musikschule KSAB fallen der Kreisschule Aarau-Buchs zu. Die Kreisschulpflege kann für besondere Anlässe eine abweichende Regelung treffen.</p> <p><sup>2</sup> Für das Jugendspiel gilt § 29.</p>	<p>Eine Vernehmlassung fordert, dass Erträge der Musikschule KSAB und nicht der Kreisschule Aarau-Buchs allgemein zufallen sollen. Eine weitere Eingabe verlangt, dass Erträge aus Veranstaltungen weder der Kreisschule Aarau-Buchs noch der Musikschule KSAB für grundsätzliche Aufgaben zufallen, sondern zwingend in einen Topf für spezielle Aufgaben/Bedürfnisse fliessen sollen, die von der Kreisschule Aarau-Buchs nicht unterstützt werden. Grundsätzlich seien die Instrumentenbeschaffung und die gesamte Infrastruktur (auf dem vergleichbaren Niveau mit der Volksschule) staatliche Aufgaben.</p>	<p><b>Festhalten.</b> Die Kreisschulpflege kann ja abweichende Regelungen treffen (Satz 2). Dies ist ausreichend.</p> <p>In Absatz 2 muss korrekterweise § 28 vorbehalten werden.</p>	<p><sup>2</sup> Für das Jugendspiel gilt <u>§ 28</u>.</p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019								
<b>5. Jugendspiel</b>											
<p><b>§ 26</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Kreisschule führt ein Jugendspiel, bestehend mindestens aus einer Blasmusikformation und einem Tambourenkorps.</p>	<p><u>Jugendspiel:</u></p> <table data-bbox="658 472 1097 593"> <tr> <td>Stimme zu:</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher zu:</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher nicht zu:</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Stimme nicht zu:</td> <td>5</td> </tr> </table> <p>Auf Zustimmung stösst die Regelung des Jugendspiels bei der SP Aarau, Pro Aarau, EVP Aarau, CVP Aarau, SP Buchs, SVP, Buchs, 1 FDP-Einwohnerin Aarau, 7 Mitgliedern KSR (3xSP, 2xFDP, 2xCVP) und MGA.</p> <p>Eher zustimmend sind 1 CVP-Einwohnerin Buchs (mit der Forderung nach einem Fonds "Einnahmen/Erträge Jugendspiel", der nicht der KSAB zugutekomme) und 1 Mitglied KSR (Pro Aarau; unter Hinweis darauf, dass das separate "Kässeli" der Kadettenmusik innerhalb einer öffentlichen Schule unglücklich sei).</p> <p>Aus den (eher) zustimmenden Vernehmlassungen sind folgende Aussagen zu entnehmen:</p>	Stimme zu:	50	Stimme eher zu:	29	Stimme eher nicht zu:	6	Stimme nicht zu:	5	<p>Zum separaten "Kässeli": Siehe § 28 MR KSAB.</p>	
Stimme zu:	50										
Stimme eher zu:	29										
Stimme eher nicht zu:	6										
Stimme nicht zu:	5										

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Der Wert von Ensembles und Jugendspielen (zur Erhaltung von Musikvereinen) wird allgemein begrüsst. Das Angebot soll für beide Gemeinden gleich sein, eine Eingliederung des Jugendspiels Buchs sei sinnvoll (MGA). Auf der anderen Seite findet die CVP Aarau, das Jugendspiel Buchs soll bestehen bleiben, wenn genügend Kinder Interesse hätten. Eine Stellungnahme fordert die Beibehaltung des Jugendspiels Buchs, wenn genügend Kinder Interesse haben, eine andere die Eingliederung in das Jugendspiel der Musikschule KSAB. Jemand fordert, dass dies nicht dazu führen dürfe, dass Kinder gegen ihren Willen vom Jugendspiel Buchs zum Jugendspiel Aarau oder umgekehrt "verschoben" werden können.</p> <p>Auf der anderen Seite wird in (eher) ablehnenden Stellungnahmen moniert, dass so stark auf Jugendspiel/Blasmusik fokussiert werde (1 Stellungnahme). Von mehreren Vernehmlassenden wird Gleichbehandlung mit Orchester, Schülerbands und anderen Ensembles gefordert.</p>	<p>Die Eingliederung des Jugendspiels Buchs ist möglich, wenn es eine solche anstrebt. Wie diese erfolgen würde, ist noch offen.</p> <p>Betreffend dem Anliegen nach der Verwendung der Erträge sowie einem speziellen Fonds für Gönnerbeiträge des Jugendspiels: siehe § 28 MR KSAB.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>2</sup> Das Jugendspiel bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler im Bereich Blasmusik, Blasorchester, Marchmusik und Trommeln.</p>	<p>Jemand fordert eine zeitgemässere Ausrichtung nebst dem Erhalt der Tradition.</p>	<p>Die Kadettenmusik wirkt an diversen Anlässen der Stadt Aarau wesentlich mit und trägt so zum Erhalt und der Stärkung dieser Anlässe bei. Deren Einsatz ist nicht mit öffentlichen Konzerten anderer Ensembles zu vergleichen. Angesichts der starken Mitwirkung im städtischen Veranstaltungsjahr und nachdem die Kadettenmusik neu nicht mehr über ein eigenes Reglement verfügt, ist ein gewisser Schutz der Kadettenmusik wie auch des speziellen Fonds gerechtfertigt.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>3</sup> Die Kadettenmusik Aarau ist Teil des Jugendspiels. Weitere Jugendspielformationen und Ensembles können aufgenommen oder gebildet werden.</p>	<p>Von Seiten von Vertretern des Jugendspiels Buchs und der Harmoniemusik Buchs wird kritisiert, dass nur die Kadettenmusik im Reglement erwähnt wird. Dies erwecke den Anschein, dass die Kadettenmusik immer die grössere Formation bleibe oder zumindest deren Namen immer bestehen werde, auch nach einem allfälligen Zusammenschluss mit einer anderen Jugendspielformation (z.B. Jugendspiel Buchs). Es wird befürchtet, dass das Jugendspiel Buchs auf Kosten der Kadettenmusik Aarau aufgelöst bzw. in diese übergehen würde und damit sein kultureller Background und evtl. Gönnerbeiträge verloren gingen. Aus dem Reglement sollte besser ersichtlich sein, dass alle Jugendspielformationen inkl. Kadettenmusik Aarau gleichbehandelt werden.</p> <p>Eine weitere Person beurteilt eine Zusammenlegung aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre eher als negativ für die Betroffenen.</p>	<p>Dass nur die Kadettenmusik erwähnt ist, rührt daher, dass diese zurzeit die einzige Jugendspielformation der Musikschule KSAB ist. Mit Abs. 3 ist jedoch sichergestellt, dass <i>neben</i> der Kadettenmusik weitere Formationen gebildet oder aufgenommen werden können. Die Form der Eingliederung in das Jugendspiel wird ausdrücklich offengelassen, um den konkreten Bedürfnissen entsprechen zu können.</p> <p>Zur Gleichbehandlung aller Jugendspiele: vgl. überdies Vorschlag zu § 28 MR KSAB (betr. Erträge und Gönnerbeiträge).</p>	

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
	<p>Auf der anderen Seite wird in einer Stellungnahme gefordert, dass die Kadettenmusik Aarau wie bis anhin bestehen bleiben soll. Es soll keine Änderung des Namens und keine "Fusion" geben. Der engen Verbindung mit traditionellen Aarauer Festivitäten sei Rechnung zu tragen. Gegen projektweises Zusammenspielen der Kadettenmusik mit anderen Jugend-Formationen sei hingegen nichts einzuwenden.</p>	<p>Die Bezeichnung "Kadettenmusik" wird beibehalten, es sei denn, die Kadettenmusik würde dereinst (in ferner Zukunft) aufgehoben oder in eine ganz neue Formation übergehen.</p>	
<p><b>§ 27</b> Musikalische und administrative Leitung</p> <p><sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB überträgt Musiklehrpersonen des Jugendspiels Leitungsaufgaben in musikalischen und administrativen Belangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kreisschulpflege bestimmt den Umfang der musikalischen und administrativen Leitung des Jugendspiels.</p>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><b>§ 28</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzierung des Jugendspiels als Bestandteil der Musikschule KSAB wird mit dem Budget der Kreisschule Aarau-Buchs geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Einnahmen und Erträge aus Konzerten und Aufführungen des Jugendspiels fallen der Kreisschule Aarau-Buchs zu.</p> <p><sup>3</sup> Gönnerbeiträge für die Kadettenmusik Aarau fliessen in den Fonds der Kadettenmusik Aarau.</p>	<p>Jemand moniert, dass Einnahmen und Erträge aus Konzerten und Aufführungen des Jugendspiels der Kreisschule Aarau-Buchs zufallen. Analog Fonds "Kadettenmusik" solle es einen Fonds "Einnahme/Erträge Jugendspiel" geben, welcher dann gezielt für das Jugendspiel eingesetzt werde und nicht in den grossen Topf Kreisschule Aarau-Buchs wandere.</p> <p>Seitens der Harmoniemusik Buchs wird eingewendet, dass auch andere Jugendspielformationen Gönnerbeiträge erhalten können. Es sei zu regeln, wie mit diesen Gönnerbeiträgen umgegangen wird, falls eine zusätzliche Jugendspielformation der Musikschule KSAB beitrifft. Vorschlag: "Für Jugendspielformationen mit einem aktiven Gönnerwesen wird pro Formation ein Gönnerfonds eingerichtet. Gönnerbeiträge fliessen in diese Fonds."</p>	<p><b>Zustimmung.</b> Es erscheint sinnvoll, die Erträge und Einnahmen aus den Konzerten des Jugendspiels für dessen Bedürfnisse (z.B. Uniformen etc.) zu verwenden.</p> <p><b>Zustimmung.</b> Neuformulierung von Abs. 3 und Ergänzung von Abs. 4.</p>	<p><sup>2</sup> Einnahmen und Erträge aus Konzerten und Aufführungen des Jugendspiels <del>fallen der Kreisschule Aarau-Buchs zu</del> <u>werden für die Bedürfnisse des Jugendspiels verwendet.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Für einzelne Jugendspielformationen können spezielle Gönnerfonds errichtet werden. Gönnerbeiträge fliessen in diese Fonds.</u></p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>4</sup> Die Kreisschulpflege bestimmt den Verwendungszweck des Fonds der Kadettenmusik Aarau und die Einzelheiten zur Instrumenten- und Uniformleihe.</p>	<p>Mehrere weitere Personen sind mit der Sonderbehandlung der Kadettenmusik betreffend Kadettenmusikfonds ("separates Kässeli") nicht einverstanden, da dadurch die Spiesse nicht gleich lang wären, wenn in Zukunft ein Jugendspiel und die Kadettenmusik nebeneinander bestünden.</p>		<p><sup>4</sup> Die Kreisschulpflege bestimmt den Verwendungszweck <u>der Einnahmen und Erträge</u> sowie des Fonds der Kadettenmusik Aarau <u>sowie allfälliger weiterer Gönnerfonds</u> und <u>regelt die Einzelheiten</u> zur Instrumenten- und Uniformleihe.</p>
<p><b>6. Anstellungsverhältnisse</b></p>			
<p><b>§ 29</b> Leiterin oder Leiter der Musikschule KSAB und Musiklehrpersonen</p> <p><sup>1</sup> Die Anstellungen der Leiterin oder des Leiters sowie der Musiklehrpersonen der Musikschule KSAB unterstehen dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)<sup>5)</sup>.</p>			

<sup>5)</sup> SAR [411.200](#)

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><b>§ 30</b> Administration</p> <p><sup>1</sup> Die Anstellungen der Mitarbeitenden für die Administration der Musikschule KSAB unterstehen dem für die Kreisschule Aarau-Buchs geltenden Personalrecht<sup>6)</sup>.</p>			
<p><b>7. Rechtsschutz</b></p>			
<p><b>§ 31</b> Erklärung</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB können die Betroffenen innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung bei der Kreisschulpflege eine Erklärung abgeben.</p> <p><sup>2</sup> Mit rechtzeitiger Erklärung fällt der angefochtene Entscheid dahin und die Kreisschulpflege entscheidet.</p>			
<p><b>8. Schlussbestimmungen</b></p>			
<p><b>§ 32</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.</p>			

<sup>6)</sup> SRS [0.4-8](#)

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
II.			
1. Der Erlass SRS 0.4-12 (Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 2 Abs. 3 (geändert)</b>  <sup>3</sup> Bei der Musikschule wird die Reduktion pro Schülerin oder Schüler für 2/3 einer Lektion und für ein Instrument gewährt.</p>	<p>Vgl. vorne:  - Neuer § 10 MR KSAB (Sozialtarif auf beide Instrumente anwendbar; Sozialtarif für 2/3 Lektion; Zweitinstrument: 1/2 Lektion)  - § 23 MR KSAB (Sozialtarif für 2/3 Lektion).</p>	<p>Vgl. neuer § 10 MR KSAB: Der Sozialtarif soll bei der Wahl eines Zweitinstrumentes auf beide Instrumente (oder Instrument und Gesang) anwendbar sein. Dies bedarf einer zusätzlichen Fremdänderung des Sozialtarifs. Entsprechend der grundsätzlichen Regelung zum Zweitinstrument im neuen § 10 MR KSAB (nur für 1/2 Lektion wählbar) ist der Klarheit halber auch im Sozialtarif zu regeln, dass dieser für das Zweitinstrument nur für 1/2 Lektion anwendbar ist.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 3 (geändert)</b>  <sup>3</sup> Bei der Musikschule wird die Reduktion pro Schülerin oder Schüler für 2/3 einer Lektion <u>und für ein Zweitinstrument für 1/2 einer Lektion gewährt.</u></p>
III.			
1. Der Erlass SRS 0.4-15 (Reglement über die Musikschule Aarau für Perimeter bisherige Schule Aarau vom 22. November 2017) wird aufgehoben.			
2. Der Erlass SRS 0.4-17 (Reglement der Musikschule Buchs-Rohr für Perimeter bisherige KSBR vom 22. November 2017) wird aufgehoben.			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
3. Der Erlass SRS 0.4-18 (Beschluss des Kreisschulrats Aarau-Buchs vom 20. September 2018 über die Zulassung von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen zur Kadettenmusik Aarau) wird aufgehoben.			
4. Der Erlass SRS 0.4-10 (Anwendbarerklärung des Kreisschulrats Aarau-Buchs vom 22. November 2017 des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau) wird aufgehoben.			
IV.			
Das Reglement unter Ziff. I., die Änderung unter Ziff. II und die Aufhebungen unter Ziff. III treten am 1. August 2020 in Kraft.			
Aarau/Buchs, xx.xx.xx  Im Namen des Kreisschulrates  Der Präsident  Der Protokollführer			

**5. Synopse: Musikschulverordnung der Kreisschule Aarau-Buchs (Entwurf vom 27. September 2019 zuhanden der Kreisschulpflege)**

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<b>Musikschulverordnung der Kreisschulpflege Aarau-Buchs (MV KSAB)</b>			
<p><i>Die Kreisschulpflege Aarau-Buchs,</i></p> <p>gestützt auf § 18 Abs. 1 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs<sup>7)</sup>, §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 3, 11 Abs. 3, 14 Abs. 4, 19 Abs. 4, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 27 Abs. 2 und 28 Abs. 4 des Musikschulreglements der Kreisschule Aarau-Buchs<sup>8)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
<b>I.</b>			
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>			

<sup>7)</sup> SRS 0.4.-1

<sup>8)</sup> SRS [x.x-x](#)

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p><b>§ 1</b> Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen zum Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs<sup>9)</sup>, namentlich zum Angebot, zu den Elternbeiträgen und zum Jugendspiel.</p>			
<p><b>§ 2</b> Aufgaben Leiterin oder Leiter Musikschule KSAB</p> <p><sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter führt die Musikschule KSAB in allen künstlerischen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Belangen.</p>		<p>In einem neuen Absatz 1 ist gestützt auf § 7 Abs. 2 MR KSAB die Möglichkeit vorzusehen, dass die Kreisschulpflege die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Musikschule an den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der Kreisschule Aarau-Buchs übertragen kann.</p>	<p><b>§ 2</b> Aufgaben-Leiterin oder Leiter Musikschule KSAB</p> <p><sup>1</sup> <u>Die Kreisschulpflege kann die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Musikschule dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin der Kreisschule Aarau-Buchs übertragen.</u></p> <p><sup>42</sup> Die Leiterin oder der Leiter führt die Musikschule KSAB in allen künstlerischen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Belangen.</p>

<sup>9)</sup> SRS [x.x-x](#)

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p><sup>2</sup> Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB umfassen namentlich die Gestaltung und Entwicklung der Musikschule KSAB, die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die Personalführung, die Organisation und Administration, die Information und Kommunikation (inklusive Öffentlichkeitsarbeit und Marketing) und werden in einem Funktionenbeschrieb konkretisiert.</p> <p><sup>3</sup> Sie oder er kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.</p>			<p><sup>23</sup> Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB umfassen namentlich die Gestaltung und Entwicklung der Musikschule KSAB, die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die Personalführung, die Organisation und Administration, die Information und Kommunikation (inklusive Öffentlichkeitsarbeit und Marketing) und werden in einem Funktionenbeschrieb konkretisiert.</p> <p><sup>34</sup> Sie oder er kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.</p>
<b>2. Angebot</b>			
<p><b>§ 3</b> Einstiegsalter Instrumentalunterricht</p>	<p><u>Einstiegsalter:</u> Stimme zu: 38 Stimme eher zu: 14 Stimme eher nicht zu: 16 Stimme nicht zu: 28</p>		

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p><sup>1</sup> Der Instrumentalunterricht kann von Schülerinnen und Schüler ab der zweiten Klasse besucht werden.</p>	<p>Pro Aarau, CVP Aarau, EVP Aarau, SVP Buchs, 2 Mitglieder KSR (Pro Aarau, FDP), 1 FDP-Einwohnerrätin Aarau und MGA begrüßen die Regelung des Einstiegsalters. Im Weiteren stammen von den zustimmenden Stellungnahmen 6 von MLP. Eine der 6 MLP findet die Regelung (Einstiegsalter ab 2. Klasse, auf Gesuch hin ab 1. Klasse möglich, Einsteigerkurse für 1. und 2. Klasse explizit sehr gut.</p> <p>Eher zustimmend äussert sich die SP Buchs. In den eher zustimmenden 14 Stellungnahmen werden je einmal Einstiegsalter 1. Klasse, Kindergarten und differenziert nach Instrument vorgeschlagen.</p> <p>Eher ablehnend stimmen 1 CVP-Einwohnerrätin Buchs und 2 Mitglieder KSR (FDP, CVP). Die eher ablehnenden 16 Eingaben werden je zweimal mit Einstiegsalter 1. Klasse und Kindergarten begründet.</p>	<p><b>Festhalten.</b></p> <p>Das Einstiegsalter ab 1. Klasse ist bei Eignung möglich. Dieser Vorbehalt kann hingenommen werden. Aus pädagogischer Sicht macht diese Regelung Sinn, ein Einstiegsalter bereits im Kindergarten jedoch nicht. Der Fokus der Musikschule liegt bei der Volksschule. Bei besonderem Interesse von Vorschulkindern sind private Angebote nutzbar.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
	<p>Ablehnend sind die SP Aarau und 4 Mitglieder KSR (3xSP, 1xCVP). Sie wie auch 10 der weiteren Ablehnenden (alle Eltern) begründen dies mit der Forderung nach einem Einstiegsalter ab der 1. Klasse. In 5 weiteren ablehnenden Stellungnahmen wird das Einstiegsalter Kindergarten gefordert.</p> <p>In einer dieser Stellungnahmen (von Eltern) wird festgestellt, dass §§ 3 und 4 einen Abbau der musikalischen Förderung bedeuteten, was Art. 67a der Schweizerischen Bundesverfassung diametral zuwiderlaufe.</p> <p>Eine Elternstellungnahme zur Begabtenförderung wirft die Frage auf, was mit musikalisch begabten Kindergartenkinder passiere, ob ein früherer Start mit Instrumentalunterricht möglich sei? (vgl. auch § 11 Abs. 1 MR).</p> <p>Eine MLP (Buchs) empfiehlt nach Musikinstrumenten differenzierte Einstiegsalter.</p>	<p>Vgl. Ausführungen vorne zu Art. 67a BV.</p> <p>Dies ist privat zu organisieren.</p> <p>Es ist ein bewusster Entscheid, für alle Instrumente das gleiche Einstiegsalter vorzusehen.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse können bei Eignung auf begründetes Gesuch hin zum Instrumentalunterricht zugelassen werden. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet.</p> <p><sup>3</sup> Einsteigerkurse können von Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse besucht werden.</p>	<p>In einer Eltern-Eingabe wird kritisiert, dass nicht wirklich klar sei, was das Instrumental-Angebot minimal umfasse und nach welchen Kriterien das Angebot festgelegt werde. Es sollte zumindest festgehalten werden, dass fehlende Angebote angefragt und bei Angebotskürzungen / Streichungen a) ein Konsultationsverfahren besteht und b) nach Möglichkeit Alternativ-Angebote bereitgestellt werden müssen. Beispiel: Ein Kind besucht den Instrumentalunterricht, das Instrument wird im nächsten Jahr nicht mehr unterrichtet mangels Nachfrage oder weil keine Lehrperson gefunden wird. Frage: Übernimmt die KSAB die Mehrkosten, entstanden aus der Streichung des Angebots, wenn dieses Kind an einer anderen Schule oder privat Unterricht im gleichen Umfang weiter besuchen möchte?</p>	<p>Am bestehenden Angebot soll festgehalten werden und das Angebot soll grundsätzlich so breit wie möglich gestaltet sein. Es gibt auch keine Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern, damit etwas angeboten werden darf. Eine Aufzählung im Reglement oder der Verordnung macht jedoch keinen Sinn. Wenn einmal, aus welchen Gründen auch immer, ein Instrument nicht mehr angeboten werden kann, wird dies spätestens mit dem Anmeldeformular den Eltern bekannt gegeben, sodass sie umdisponieren können. Ein Kostenersatz für privaten Unterricht steht nicht zur Diskussion.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)								
<p><b>§ 4</b> Einstiegsalter Gesangsunterricht</p> <p><sup>1</sup> Der Gesangsunterricht kann als Gruppenunterricht ab der 3. Klasse und als Sologesang ab der 5. Klasse besucht werden.</p>	<p>Eine Person fordert, dass Sologesang bereits ab der 2. Klasse eingeführt werden soll (analog Instrumente).</p>	<p><b>Festhalten.</b> Aus pädagogischen Überlegungen.</p>									
<p><b>§ 5</b> Lektionsdauer</p>	<p><u>Lektionsdauer:</u></p> <table data-bbox="658 643 1099 762"> <tr> <td>Stimme zu:</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher zu:</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Stimme eher nicht zu:</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Stimme nicht zu:</td> <td>83</td> </tr> </table> <p>Die SP Aarau, Pro Aarau, SVP Buchs, 1 FDP-Einwohnerrätin Aarau sowie 6 der teilnehmenden Mitglieder KSR (SP, CVP, Pro Aarau) stimmen der Regelung der Lektionendauer zu. Die SP Aarau und SP-KSR beurteilen die Regelung als praktikabel und begrüssen, dass eine 1/1 Lektion im Rahmen der Begabtenförderung bereits vor der 6. Klasse möglich ist.</p> <p>Eher zustimmend sind 1 Mitglied KSR (FDP), CVP Aarau, EVP Aarau und SP Buchs.</p>	Stimme zu:	16	Stimme eher zu:	6	Stimme eher nicht zu:	8	Stimme nicht zu:	83	<p><b>Festhalten.</b></p>	
Stimme zu:	16										
Stimme eher zu:	6										
Stimme eher nicht zu:	8										
Stimme nicht zu:	83										

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse können eine Lektionsdauer von 1/2 oder 2/3 einer Lektion wählen.</p> <p><sup>2</sup> Die Lektionsdauer von 1/1 einer Lektion kann ab der 6. Klasse gewählt werden. Ausgenommen ist die Begabtenförderung.</p>	<p>Eher ablehnend ist die Stellungnahme des Jugendspiels Buchs, einer CVP-Einwohnerrätin Buchs sowie von 2 MLP (neben mehreren Eltern).</p> <p>1 Mitglied KSR (FDP), Grüne Aarau, diverse MLP und MGA stimmt (neben vielen Eltern) nicht zu.</p> <p>Die Ablehnungen fast ausnahmslos damit begründet, dass die Lektionsdauer für jedes Kind frei wähl- und bestimmbar sein soll (52 Begründungen). Die die Regelung wird als Leistungsabbau kritisiert. Die Lektionsdauern sollen nicht auf Sparüberlegungen basieren. Einzelne Eingaben schlagen vermittelnde Lösungen vor (siehe nachstehend).</p> <p>Das ablehnende Mitglied KSR (FDP) schlägt vor, die 1/1 Lektion ab dem 3. Jahr Instrumentalunterricht anzubieten, da 45 Minuten Unterricht sinnvoll seien, wenn der Schüler/die Schülerin ein gewisses Niveau erreicht habe. 1 MLP schlägt vor, die 1/1 Lektion nach einem Jahr Unterricht frei zu geben.</p>	<p><b>Festhalten.</b> Aus Kostengründen wird an der Regelung gemäss Vernehmlassungsvorlage festgehalten. Im Rahmen der Begabtenförderung ist die Belegung einer 1/1 Lektion allerdings schon vor der 6. Klasse möglich.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p><sup>3</sup> Ab der 6. Klasse kann ein Einzelunterricht von 1/3 einer Lektion ausnahmsweise gewährt werden, sofern kein Gruppenunterricht organisiert werden kann (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht<sup>10)</sup>).</p>	<p>1 Elterneingabe schlägt vor, die 1/1 Lektion nicht schematisch, sondern im Einzelfall personenabhängig und in Absprache mit der MLP zu ermöglichen.</p>	<p>Eine generell-abstrakte Regelung ist aus Gründen der Gleichbehandlung vorzuziehen.</p>	
<p><b>§ 6</b> Begabtenförderung</p> <p><sup>1</sup> Die Musiklehrperson, welche eine Empfehlung für Begabtenförderung ausspricht, hat der Leiterin oder dem Leiter der Musikschule KSAB einen schriftlichen Bericht mit folgendem Inhalt vorzulegen:</p> <p>a) Aussage zur ausserordentlichen musikalischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers;</p>	<p>Vgl. § 11 MR KSAB.</p>	<p>Vgl. § 11 MR KSAB.</p>	

<sup>10)</sup> SAR [421.391](#)

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p>b) Nachweis des Einsatzes der Schülerin oder des Schülers (Konzerttätigkeit, mCheck etc.);</p> <p>c) Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers.</p> <p><sup>2</sup> Die im Rahmen der Begabtenförderung ohne Zusatzkosten zugeteilte zusätzliche Unterrichtszeit von 1/3 einer Lektion kann für den Unterricht des Erstinstruments oder eines Zweitinstruments eingesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die restliche Unterrichtszeit ist über die Elternbeiträge zu vergüten.</p>			
<p><b>§ 8</b> Einsteigerkurs</p> <p><sup>1</sup> Einsteigerkurse werden im Rahmen der Budgetvorgaben für die Kreisschule Aarau-Buchs angeboten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gruppengrösse zur Durchführung eines Einsteigerkurses beträgt mindestens sechs Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Die Mindestgruppengrösse soll auf vier Schülerinnen und Schüler gesenkt werden (Vgl. § 4 lit.e) MR KSAB).</p>	<p><b>Hinweis:</b> <b>Aufgrund des Wegfallens des Klassenmusizierens in § 7 werden alle nachfolgenden Paragraphen angepasst.</b></p> <p><b>Zustimmung.</b> Die Mindestgruppengrösse soll auf vier gesenkt werden.</p>	<p><b>§ 7</b> Einsteigerkurs</p> <p><sup>2</sup> Die Gruppengrösse zur Durchführung eines Einsteigerkurses beträgt mindestens <del>sechs</del> <u>vier</u> Schülerinnen und Schüler.</p>

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p><sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet über die Anzahl und Durchführung.</p>			
<p><b>§ 9</b> Ergänzungskurse</p> <p><sup>1</sup> Ergänzungskurse werden im Rahmen der Budgetvorgaben für die Kreisschule Aarau-Buchs angeboten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gruppengrösse zur Durchführung eines Ergänzungskurses beträgt mindestens sechs Schülerinnen und Schüler.</p> <p><sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB entscheidet über die Anzahl und Durchführung und wählt die Kursthemen aus folgenden Themen aus:</p> <p>a) Musiktheorie, b) Musikgeschichte, c) Improvisation, d) Gehörbildung, e) Musik und Medien, f) Komposition,</p>	<p>Vgl. § 4 MR KSAB.</p>	<p>Vgl. § 4 MR KSAB.</p>	<p><b>§ 8</b> Ergänzungskurse</p>

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
g) Rhythmik, h) Musik und Film/Musik und Theater.			
<p><b>§ 10</b> Ensembles</p> <p><sup>1</sup> In Ensembles können Schülerinnen und Schüler mitspielen, die den Instrumentalunterricht der Musikschule KSAB besuchen und über die jeweils entsprechenden instrumentalen Fähigkeiten verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Pro Ensemble müssen mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler angemeldet sein.</p> <p><sup>3</sup> Ensembles sind namentlich:</p> <p>a) Beginnersband, b) Band, c) Trommelgruppen, d) Kammermusikensemble, e) Kinderorchester, f) Jugendorchester, g) Kinderchor,</p>			<p><b>§ 9</b> Ensembles</p>

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
h) Kadettenmusik Aarau.			
<p><b>§ 11</b> Nachweis fehlendes Angebot</p> <p><sup>1</sup> Die Zulassung von volksschulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr erfolgt nur gegen schriftlichen Nachweis bei der Anmeldung, dass an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Ausgenommen ist das Jugendspiel gemäss § 3 Abs. 5 des Musikschulreglements der Kreisschule Aarau-Buchs<sup>11)</sup>.</p>	<p>Von einzelnen MLP wurde darauf hingewiesen, dass ein schriftlicher Nachweis überflüssig sei, da die Angebote der öffentlichen Schulen auf Stufe SEK II bekannt seien.</p>	<p><b>Festhalten.</b> Der Aufwand für die einzelne Jugendlichen ist gering, allfällige Abklärungen seitens der Musikschulleitung jedoch aufwändig.</p>	<p><b>§ 10</b> Nachweis fehlendes Angebot</p>
<p><b>§ 12</b> Instrumentenleihe</p> <p><sup>1</sup> Bei Verfügbarkeit kann die Musikschule KSAB gegen Gebühr Instrumente leihweise zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Leihgebühren betragen pro Semester:</p>			<p><b>§ 11</b> Instrumentenleihe</p>

<sup>11)</sup> SRS [x.x-x](#)

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p>a) für alle Instrumente: Fr. 60.–</p> <p>b) für Trommelböckli: Fr. 20.–.</p>	<p>Eine MLP wendet ein, dass die Leihgebühren nicht für alle Instrumente gleich sein sollten. Ein Cello koste um ein Vielfaches mehr als z.B. eine Gitarre. Das rechtfertige auch eine etwas höhere Miete. Bisher kosteten Gitarren Fr. 80.– pro Schuljahr, neu Fr. 120.–. Die Gitarre sei im Vergleich mit anderen Instrumenten ein sehr günstiges Instrument. Wenn man die Mieten nun erhöhe, steige die Gefahr, dass die Eltern in Warenhäusern unbrauchbare billige Instrumente kauften. Diese Gefahr bestehe z.B. bei einem Cello nicht. Beantragt werde daher, die Miete für die Gitarren bei 80.00 pro Schuljahr zu belassen.</p>	<p><b>Festhalten.</b> Die einheitliche Leihgebühr wird im Wissen um die unterschiedlichen Instrumentenpreise vorgeschlagen. Darin liegt sowohl eine soziale Komponente (die Höhe der Leihgebühr soll nicht ausschlaggebend sein für die Instrumentenwahl) wie auch eine administrative Vereinfachung. Letztlich wäre eine Abstufung nach Instrumenten immer eine Ermessensfrage. Vorgeschlagen wird mit Fr. 60.– pro Instrumente und Semester ein mittlerer Ansatz zwischen den bisherigen Leihgebühren (Buchs-Rohr: Fr. 40.– (für Violine, Cello, Gitarre, Xylophon) und Fr. 60.– (für Klarinette, Querflöte, Trompete, Altsaxofon) / Aarau: Fr. 20.– (für Trommelböckli) und Fr. 70.– (für alle Instrumente). Interessant ist, dass in Buchs-Rohr beispielsweise Gitarre und Cello die gleichen Leihgebühren hatten.</p>	

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<b>3. Elternbeiträge</b>			
<p><b>§ 13</b> Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse</p> <p><sup>1</sup> Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 430.– für 1/2 einer Lektion und Fr. 580.– für 2/3 einer Lektion.</p>	Vgl. § 22 MR KSAB.	Vgl. § 22 MR KSAB.	<p><b>§ 12</b> Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 5. Klasse</p>
<p><b>§ 14</b> Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse</p> <p><sup>1</sup> Die Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 280.– für 1/2 einer Lektion, Fr. 430.– für 2/3 einer Lektion und Fr. 620.– für 1/1 einer Lektion.</p>	<p>vgl. § 22 MR KSAB.</p> <p>Seitens der SP Buchs wurde Folgendes angemerkt: Gemäss § 14 der Verordnung koste eine Halbe Lektion Fr. 280, folglich müsste eine ganze Lektion Fr. 560 kosten. Dies tue sie aber nicht, sondern sie koste gemäss der Verordnung Fr. 620. Werde dies als Basis genommen, dann müssten 2/3 einer Lektion Fr. 413 kosten, gemäss Verordnung kosteten 2/3 aber Fr. 430. Das sei nicht nachvollziehbar, sondern sollte mathematisch Sinn ergeben.</p>	<p>Vgl. § 22 MR KSAB.</p> <p><b>Festhalten.</b> Die auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar erscheinende Berechnung ist darauf zurückzuführen, dass bei den 6. bis 9. Klasse die Kantonsbeiträge ausbezahlt werden.</p>	<p><b>§ 13</b> Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse</p>

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p><b>§ 15</b> Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 750.– für 1/2 einer Lektion, Fr. 1'000.– für 2/3 einer Lektion und Fr. 1'500.– für 1/1 einer Lektion.</p>	<p>Die Elternbeiträge für volksschulentlassene Jugendliche mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs wurden heftig kritisiert.</p> <p>Vgl. § 22 MR KSAB</p>	<p><b>Neuer Vorschlag (§ 14).</b> Anpassung der Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung; Begründung: siehe § 22 MR KSAB.</p>	<p><b>§ 14</b> Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Elternbeiträge für Jugendliche in Ausbildung mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs betragen pro Semester Fr. 650.– <del>750.00</del> für 1/2 einer Lektion, Fr. 900.– <del>1'000.00</del> für 2/3 einer Lektion und Fr. 1'200.– <del>1'500.00</del> für 1/1 einer Lektion.</p>
<p><b>§ 16</b> Elternbeiträge für Gruppenunterricht, Einsteigerkurs und Ergänzungskurs</p> <p><sup>1</sup> Der Elternbeitrag für den Gruppenunterricht beträgt pro Schülerin oder Schüler der 1. bis 5. Klasse mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester Fr. 290.– (für 1/3 einer Lektion).</p> <p><sup>2</sup> Für den Gruppenunterricht beziehungsweise für einen ausnahmsweise gewährten Einzelunterricht von 1/3 einer Lektion gemäss § 3 Abs. 2 für Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse wird kein Elternbeitrag erhoben (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht<sup>12)</sup>).</p>	<p>Vgl. § 22 MR KSAB.</p>	<p>Vgl. § 22 MR KSAB.</p>	<p><b>§ 15</b> Elternbeiträge für Gruppenunterricht, Einsteigerkurs und Ergänzungskurs</p>

<sup>12)</sup> SAR [421.391](#)

Vernehmlassungsvorlage MV der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Änderungen in der Verordnung (Entwurf vom 27. September 2019)
<p><sup>3</sup> Der Elternbeitrag für den Einsteigerkurs beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester Fr. 120.– (für 1/1 einer Lektion).</p> <p><sup>4</sup> Der Elternbeitrag für den Ergänzungskurs beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester Fr. 100.– (für 1/1 einer Lektion).</p>	<p>Vgl. §§ 4 lit. e), 14 Abs. 3 und 22 MR KSAB.</p>	<p><b>Neuer Vorschlag</b>  Bisher kosteten der Ukulelenunterricht und die Orff-Gruppe an der Musikschule Buchs-Rohr beide Fr.120.– pro Semester, obschon die Lektionsdauer unterschiedlich war (2/3 und 1/1 Lektion).</p> <p>Aufgrund der Rückmeldung der betreffenden MLP soll aus pädagogischen Gründen an der unterschiedlichen Lektionsdauer für den Einsteigerkurs festgehalten werden (vgl. § 14 Ab. 3 MR KSAB). Entsprechend ist aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung der Elternbeitrag neu ausgewogen abgestuft festzulegen, was zu einer Anhebung des Elternbeitrags für die 1/1 Lektion und einer Senkung des Beitrags für die 2/3 Lektion führt.</p>	<p><sup>3</sup> Der Elternbeitrag für den Einsteigerkurs beträgt pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Aarau oder Buchs und pro Semester <u>Fr. 100.– (für 2/3 einer Lektion) oder Fr. 140.– (für 1/1 einer Lektion)</u>.</p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><b>§ 17</b> Reduktion für Mitglieder des Jugendspiels der Musikschule KSAB</p> <p><sup>1</sup> Die Elternbeiträge gemäss §§ 13 bis 15 werden für Mitglieder des Jugendspiels um Fr. 100.– pro Semester reduziert.</p> <p><sup>2</sup> Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Proben erlischt der Anspruch auf Reduktion im darauffolgenden Semester.</p> <p><sup>3</sup> Die Reduktion für Mitglieder des Jugendspiels wird vor einer Reduktion für Kinder aus der gleichen Familie und vor Gewährung des Sozialtarifs abgezogen.</p>	Vgl. § 23 MR KSAB.	Vgl. § 23 MR KSAB.	<p><b>§ 16</b> Reduktion für Mitglieder des Jugendspiels der Musikschule KSAB</p>
<p><b>§ 18</b> Reduktion für Kinder aus der gleichen Familie</p> <p><sup>1</sup> Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie die Musikschule KSAB, wird der Elternbeitrag für jedes Kind um 10 % reduziert.</p>	Vgl. § 23 MR KSAB	Vgl. § 23 MR KSAB	<p><b>§ 17</b> Reduktion für Kinder aus der gleichen Familie</p>
<b>4. Jugendspiel</b>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><b>§ 19</b> Musikalische und administrative Leitung</p> <p><sup>1</sup> Die musikalische und administrative Leitung des Jugendspiels umfasst namentlich die Verwaltung und Herausgabe der Uniformen, Materialwartung, Instrumentenverleih, Koordination der Anlässe sowie die Verwaltung des Notenarchivs.</p> <p><sup>2</sup> Zur Unterstützung können auch externe, nicht angestellte Personen ehrenamtlich eingesetzt werden.</p>			<p><b>§ 18</b> Musikalische und administrative Leitung</p>
<p><b>§ 20</b> Probelokale</p> <p><sup>1</sup> Die Proben finden nach Probenplan in den Gebäuden der Kreisschule Aarau-Buchs oder der Einwohnergemeinden Aarau oder Buchs statt.</p>			<p><b>§ 19</b> Probelokale</p>
<p><b>§ 21</b> Beirat</p> <p><sup>1</sup> Das Jugendspiel verfügt über einen Beirat mit beratender Funktion in Bezug auf die Jahresplanung, Konzerte, Spielbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit.</p>			<p><b>§ 20</b> Beirat</p>

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
<p><sup>2</sup> Im Beirat vertreten sind Eltern, Schülerinnen und Schüler, Musiklehrpersonen des Jugendspiels sowie Vertretungen ortsansässiger Vereine mit Bezug zum Blasmusikwesen.</p> <p><sup>3</sup> Der Beirat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.</p> <p><sup>4</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule KSAB empfiehlt der Kreisschulpflege die Mitglieder des Beirats zur Wahl.</p>			
<p><b>§ 22</b> Fonds der Kadettenmusik Aarau</p> <p><sup>1</sup> Der Fonds der Kadettenmusik Aarau dient dazu, besondere Bedürfnisse der Kadettenmusik Aarau ausserhalb des Regelbetriebs zu finanzieren, namentlich spezielle Auslagen zu ermöglichen, die nicht im Rahmen des ordentlichen Budgets finanziert werden können, z.B. spezielle Anschaffungen, Reisen, Veranstaltungen, Massnahmen zur Förderung der Kadettenmusik Aarau.</p>			<p><b>§ 21</b> Fonds der Kadettenmusik Aarau</p>
<p><b>II.</b></p>			
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			

Vernehmlassungsvorlage MR der Kreisschulpflege vom 1. Juli 2019	Vernehmlassungen	Stellungnahme	Beschluss der Kreisschulpflege vom 21. Oktober 2019
III.			
1. Der Erlass SRS 0.4-16 (Ausführungsbestimmungen der Kreisschulpflege Aarau-Buchs vom 27. August 2018 zum Reglement über die Musikschule Aarau für Perimeter bisherige Schule Aarau vom 22. November 2017) wird aufgehoben.			
2. Der Erlass SRS 0.4-19 (Über- gangsbestimmungen der Kreisschule Aarau-Buchs für den Betrieb der Ka- dettenmusik Aarau vom 28. Mai 2018) wird aufgehoben.			
IV.			
Die Verordnung unter Ziff. I. und die Aufhebungen unter Ziff. III treten am 1. August 2020 in Kraft.			
[Ort]  Im Namen der Kreisschulpflege  Der Präsident  Der Protokollführer			